



Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaftsbewerbe im KFV

gültig ab 01.07.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vorbestimmung.....	3
§ 2 Auslosung.....	3
§ 3 Ausscheiden einer Kampfmannschaft aus einer Klasse oder Nichtaufstieg.....	3
§ 4 Austritt eines Vereins während der Meisterschaft.....	5
§ 5 Enthebung von der Meisterschaft.....	5
§ 6 Auf- und Abstiegsregelung 2023/24	6
§ 6a Wertung bei Abbruch der Meisterschaft 2023/24:.....	7
§ 7 Challenge-Teams	8
§ 8 Relegationsspiele.....	9
§ 9 Zweite Kampfmannschaft	9
§ 10 Spielberechtigung.....	9
§ 11 Spieltage – Pflichttermine – Ersatztermine – Flutlicht Nachtragsspiele.....	11
§ 12 Verständigung des Gegners.....	13
§ 13 Schiedsrichterangelegenheiten	14
§ 14 Spielberichte, Austausch, Einsprüche, Proteste, Beglaubigung.....	14
§ 15 Absage von Wettspielen	16
§ 15a „COVID-19“ Sonderregelungen.....	19
§ 16 Nichtantreten zu einem Pflichtspiel.....	20
§ 17 Dressenfarben – Ausrüstung der Spieler	21
§ 18 Spielzeiten.....	21
§ 19 Ballgrößen.....	21
§ 20 Internet-Ergebnisdienst.....	22
§ 21 Spielverschiebungen bei I. Kampfmannschaften	22
§ 22 Eintrittskarten – Ausweise - Preise.....	22
§ 23 Getränkeausschank.....	23
§ 24 Bild- und Tonberichterstattung.....	23
§ 25 Spielanmeldung bei der Polizei.....	23
§ 26 Sportplatzvermietungen.....	23

§ 27 Sportplätze – Kunstrasenspielfelder	23
§ 28 Private Wettbüros auf Sportplätzen.....	24
§ 29 Preise für die Sieger	24
§ 30 Benefiz- und Freundschaftsspiele	24
§ 31 Ordnung und Ordnerdienst auf Sportstätten	24
§ 32 Trainer	25
§ 33 Vereinsförderung 2023/24	26
§ 34 Sonderbestimmungen	30
Bestimmungen für 2. Mannschaften in den Bewerbungen des KFV 2023/2024	31

§ 1 Vorbestimmung

(1) Die „Richtlinien zur Durchführung des Meisterschaftsbewerbes im KFV“ werden vom Vorstand des Kärntner Fußballverbandes erlassen und ergänzen lediglich das Regulativ, die Meisterschaftsregeln und die sonstigen einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Fußballbundes, welche grundsätzlich und im Zweifelsfalle Geltung haben.

(2) Netzwerk KFV: Die Mitgliedschaft zum KFV und die Teilnahme an Bewerbungen des KFV verpflichtet zur ausschließlichen Nutzung des „Netzwerk KFV“ für Kommunikation und Administration mit dem KFV, insbesondere für die Abwicklung des Spielbetriebs. Eine Verweigerung der Durchführung über das Netzwerk während der Meisterschaft kann bis zum Ausschluss des Vereins von der Meisterschaft führen. Bei Ausfall des Netzwerks ist auf die herkömmlichen Kommunikationsmittel (E-Mail, Einschreibebrief, Spielbericht usw.) zurückzugreifen.

(3) Als wirksame Zustellung einer Entscheidung gilt die Verlautbarung mittels Einschreibebriefes, Intramail, auf der offiziellen Verbandshomepage und in den offiziellen Verbandsnachrichten.

§ 2 Auslosung

(1) Die Auslosung der Meisterschaftsspiele erfolgt von der Geschäftsstelle unter Mitwirkung des Obmannes der jeweiligen Klasse. Auslosungswünsche von Vereinen sind nur so weit zu berücksichtigen, soweit sie schriftlich bei der Mannschaftsnennung vorgebracht worden sind, möglich und vertretbar sind.

(2) Die Spieltermine sowie Gruppen- und Klasseneinteilungen werden nach Anhören der Vereine in den Klassenausschusssitzungen vom Referat für Kampfmannschaften, welches nach den Klassenausschusssitzungen tagt, beschlossen.

(3) Klassenvereinbarungen und vertretbare Anliegen seitens der Vereine, sofern sie Ergänzungen zu den „Richtlinien zur Durchführung des Meisterschaftsbewerbes“ sind, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der zu dieser Klassenausschusssitzung erschienenen stimmberechtigten Vereinsvertreter und der Genehmigung durch den Vorstand des KFV.

§ 3 Ausscheiden einer Kampfmannschaft aus einer Klasse oder Nichtaufstieg

Die Mannschaftsnennung zur Teilnahme an der Meisterschaft hat zeitgerecht gemäß der Meisterschaftsausschreibung zu erfolgen.

Die Nennung einer Spielgemeinschaft hat zeitgleich mit den Mannschaftsnennungen zu erfolgen.

(1) Wenn ein Verein freiwillig nach Ende der Meisterschaft aus einer Klasse ausscheidet (hierzu zählen auch schriftlich bekannt gegebene Fusionen) oder als Meister auf den Aufstieg verzichtet, so wird er an den letzten Tabellenplatz gereiht und steigt in die darunter liegende Klasse ab.

(2) Ein Aufstiegsverzicht oder ein freiwilliges Ausscheiden gemäß Abs. 1 aus einer Klasse muss innerhalb eines Tages nach Abschluss der Meisterschaft (das ist der Sonntag der letzten Meisterschaftsrunde jener Klasse, in welcher der Verein in der abgelaufenen Saison spielte) schriftlich und nachweislich (eingeschrieben oder durch persönliche Überreichung des Schriftstückes in der Geschäftsführung) vereinsmäßig gezeichnet an den KFV gemeldet werden. (Bei Einschreibesendungen gilt für den Ablauf der Frist der Poststempel und bei persönlicher Überreichung die Eingangsstampiglie des KFV.)

Für Vereine, die noch Relegationsspiele bestreiten müssen, gilt eine 3-Tages-Frist ab dem Datum des Feststehens des Auf- oder Abstieges.

(3) Ein schriftlich mitgeteilter Aufstiegsverzicht oder die schriftliche Mitteilung betreffend eines freiwilligen Ausscheidens kann nicht widerrufen werden.

(4) a) Falls der erstplatzierte Verein einer Klasse auf den Aufstieg verzichtet, geht das Aufstiegsrecht in dieser Klasse auf den zweitplatzierten Verein über. Verzichten sowohl der erst- als auch der Zweitplatzierte, dann geht das Aufstiegsrecht auf den drittplatzierten Verein über. Der viertplatzierte Verein hat kein Aufstiegsrecht.

b) Nur wenn der erst- oder zweitplatzierte Verein kein Aufstiegsrecht hat (Beispielsweise eine 2. Kampfmannschaft würde in die gleiche Liga aufsteigen, wie die 1. Kampfmannschaft, ...), so geht das Aufstiegsrecht auf den zweit- bzw. drittplatzierten Verein über. Der viertplatzierte Verein hat kein Aufstiegsrecht.

c) Sonderregelung für den Aufstieg von der Kärntnerliga in die Regionalliga Mitte bei Aufstiegsverzicht des Kärntner Landesmeisters:

Bei Verzicht des Landesmeisters auf den Aufstieg in die Regionalliga Mitte entscheidet der KfV über die Nominierung eines anderen Vereins aus der höchsten Spielklasse im Landesverband (4. Leistungsstufe), der in der Abschlusstabelle der aktuellen Saison zumindest den fünften Platz erreicht haben muss.

Die Vereine von Tabellenplatz 2-5 in der Endtabelle (die Rückreihung des verzichtenden Meisters wird nicht mitgerechnet) haben die Möglichkeit innerhalb eines Tages ab Mitteilung des Aufstiegsverzichts des Meisters bekanntzugeben, dass sie den Aufstieg in die Regionalliga Mitte verpflichtend annehmen. Das Vorrecht auf den Aufstieg steht jenem Verein zu, der in der Endtabelle besser platziert ist. Die Annahme des Aufstiegsrechts verpflichtet zur Teilnahme an der Meisterschaft der Regionalliga Mitte in der kommenden Saison. Eine Zurücknahme dieser Aufstiegsannahme zieht die Einteilung des Vereins in der 2. Klasse nach sich.

(5) Falls ein Verein nach Ablauf der im Abs. 2 festgelegten Frist auf den Aufstieg verzichtet oder freiwillig aus einer Klasse ausscheidet, wird er in der 2. Klasse eingeteilt, wobei dann, wenn die Mitteilung darüber nach der Klassenausschusssitzung erfolgt, er keinen Anspruch auf regionale Einteilung hat.

(6) Relegationsberechtigung: Verzichtet ein Meister einer Gruppe auf den Aufstieg oder verliert aus diversen Gründen das Aufstiegsrecht und steigt somit der Zweitplatzierte auf, so geht das Relegationsrecht nicht auf den Drittplatzierten über. Der Relegationsgegner, der das Relegationsspiel bestritten hätte, steht somit als Sieger dieser Relegation fest. Verzichtet ein Zweitplatzierte auf die Relegation, so steht der Relegationsgegner als Sieger dieser Relegationsspiele fest.

(7) Eine Auffüllung einer durch Ausscheiden oder/und Verzicht eines Vereins dezimierten Klasse kann nur durch das Referat für Kampfmannschaften beschlossen werden. Nach der Sitzung des Referates für Kampfmannschaften ist eine Auffüllung einer dezimierten Klasse nur mehr durch gesonderten Beschluss des Vorstandes möglich.

(8) Mitteilung über Aufstiegsverzicht oder freiwilliges Ausscheiden aus der Klasse nach der Klassenausschusssitzung im Sommer ziehen die Straffolgen nach den Richtlinien des KfV über den Austritt aus dem Meisterschaftsbewerb mit sich.

(9) Zurückziehungen von Kampfmannschaften und freiwilliges Ausscheiden aus einer Klasse gemäß Abs. 1 nach der Sitzung des Referates für Kampfmannschaften – in welcher die endgültige Gruppeneinteilung beschlossen wird – und bis zur Beendigung der Herbstmeisterschaft (inklusive im Herbst gespielter Frühjahrsrunden) werden mit € 1.500,- bestraft.

(10) Für die Bildung von Spielgemeinschaften bei Kampfmannschaften gelten die ÖFB-Meisterschaftsregeln (Bestimmungen für Spielgemeinschaften von Kampfmannschaften). Die Nennung hat zeitgleich mit der Mannschaftsmeldung zu erfolgen.

Bei rechtzeitiger Nennung von Spielgemeinschaften und darauf folgender Auflösung nach der Klassenausschusssitzung bzw. nach der Sitzung des Referates für Kampfmannschaften kommen die Abs.7 bis 9 analog zur Anwendung.

(11) Aufgrund gemäß Abs. 1 angeführter Fälle ist es nicht möglich, dass der letztplatzierte Verein dieser Klasse/Gruppe in der Klasse verbleibt. Vorletzte und besser platzierte Vereine in der jeweiligen Klasse/Gruppe, die normalerweise aufgrund der Abstiegsregelung absteigen würden, können dadurch in der Klasse verbleiben (d. h., scheidet ein Verein der 1. Klasse B gemäß Abs. 1 aus, so würde der bestplatzierte Absteiger der 1. Klasse B in der 1. Klasse B verbleiben).

(12) Ein KFV-Verein, der mit seiner Kampfmannschaft während der Meisterschaft freiwillig aus einer Klasse ausscheidet oder 5-mal zu Pflichtspielen aus eigenem Verschulden nicht antritt, wird aus dem Meisterschaftsbewerb genommen und ist in der nächstfolgenden Saison in der untersten Klasse einzuteilen. Die Wertung der Spiele erfolgt gemäß den ÖFB-Meisterschaftsregeln.

§ 4 Austritt eines Vereins während der Meisterschaft

Falls ein Verein nach der im Sommer jeden Jahres stattfindenden Klassenausschusssitzung eine Mannschaft aus dem Meisterschaftsbewerb zurückzieht, gelten folgende Strafen:

U 6 bis U 8	keine Strafe
U 9 bis U 12	€ 110,-
U 13 bis U 15	€ 220,-
U17+4, Challenge, Frauen	€ 300,-
1./2. Kampfmannschaft	€ 400,- (ausgenommen § 3 Abs. 9)

Falls die Zurückziehung erst nach erfolgter Zuteilung von Förderungen erfolgt, verfallen die zugeweilten Mittel bzw. sind zurückzuzahlen, falls sie bereits ausbezahlt worden sind.

§ 5 Enthebung von der Meisterschaft

a) Das Referat für Kampfmannschaften des Kärntner Landesverbandes kann einzelne Vereine über deren Ansuchen von der Teilnahme an der Meisterschaft entheben, doch darf hierdurch die Abhaltung der Meisterschaft nicht gefährdet werden.

Das Ansuchen auf Enthebung von der Meisterschaft muss spätestens bis zur Klassenausschusssitzung im Sommer eingebracht werden. Wird der Enthebung vom Referat für Kampfmannschaften stattgegeben, kann der Verein in der darauf folgenden Saison die Meisterschaft nur mehr in der 2. Klasse wieder beginnen.

b) Für Vereine, die vom KfV genehmigte Vereinbarungen mit Vereinen der Bundesliga oder Regionalliga haben, kann der Vorstand des Kärntner Fußballverbandes gesonderte Regelungen bzgl. der Enthebung und Klassenzugehörigkeit treffen.

c) Bei fristgerechtem, schriftlichem Antrag (§ 5 KfV-Richtlinien) auf Enthebung von der Meisterschaft sind die dem Verein angehörigen Spieler im ersten Jahr kostenlos für ein Jahr befristet frei. Im zweiten Jahr der Enthebung sind die Spieler kostenlos und unbefristet frei.

Auch bei Vereinen, die nur Nachwuchs führen, sind die Spieler, sobald sie die Nachwuchsspielberechtigung verlieren und weiterhin keine Kampfmannschaft besteht, im ersten Jahr befristet und kostenlos frei und im zweiten Jahr kostenlos und unbefristet frei.

§ 6 Auf- und Abstiegsregelung 2023/24

Amateurmannschaften der Bundesliga:

Amateurmannschaften der Bundesliga: Die Einteilung von Amateurmannschaften von Bundesligavereinen gemäß den ÖFB-Bestimmungen obliegt dem Landesverband. Bei Bedarf können diese in die entsprechende Klasse des Landesverbandes eingeteilt werden. Die sich aus der Einteilung von Amateurmannschaften ergebenden Änderungen bei der Anzahl von Aufsteigern und Absteigern der Kärntner Liga bis zur 2.Klasse sind entsprechend zu berücksichtigen.

Regionalliga Mitte:

a) Die Landesligameister aus Kärnten, Oberösterreich und Steiermark steigen in die Regionalliga Mitte auf. Die Zahl der absteigenden Vereine ergibt sich, wenn nach Durchführung des Auf- und Abstieges aus der unteren bzw. oberen Leistungsstufe die festgesetzte Vereinszahl von sechzehn erreicht wird.

b) Vorgangsweisen bei Verzicht, Ausscheiden eines Vereines oder anderen in den KfV-Richtlinien nicht geregelten Fällen richten sich nach den Bestimmungen der Regionalliga Mitte.

Kärntner Liga: 16 Mannschaften

Der Meister steigt in die Regionalliga Mitte auf. Die Zahl der absteigenden Vereine ergibt sich nach Durchführung des Auf- und Abstieges aus der unteren bzw. oberen Leistungsstufe, wobei die festgesetzte Vereinszahl von 16 zu erreichen ist. Der letztplatzierte Verein steigt auf alle Fälle in die Unterliga ab, auch wenn dadurch die Zahl 16 nicht erreicht wird. Steigt kein oder nur ein Verein aus der Regionalliga Mitte in die Kärntner Liga ab, so steigen aus der Kärntner Liga zwei Vereine in die Unterliga ab. Bei jedem zusätzlichen Absteiger aus der Regionalliga Mitte in die Kärntner Liga erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der Kärntner Liga in die Unterliga um einen zusätzlichen Verein.

Unterliga: 30 Mannschaften, zwei Gruppen (Ost 16 und West 14 Mannschaften)

Die beiden Gruppensieger der Unterliga steigen in die Kärntner Liga auf.

Bei keinem Absteiger aus der Regionalliga steigen insgesamt drei Vereine in die Kärntner Liga auf. Die beiden Zweitplatzierten der Tabelle bestreiten dabei eine Relegation (Hin- und Rückspiel. Heimrecht im 1. Relegationsspiel hat der Verein der UL Ost). Es steigen insgesamt vier Vereine in die 1. Klasse ab. Der Tabellenletzte der Unterliga West und die zwei Letztplatzierten der Unterliga Ost steigen in die 1. Klasse ab. Zusätzlich bestreiten der Drittletzte der Tabelle der Unterliga Ost gegen den Vorletzten der Tabelle der Unterliga West eine Relegation (Hin- und Rückspiel. Heimrecht im 1. Relegationsspiel hat der Verein der UL Ost).

Ab einem Absteiger aus der Regionalliga steigen insgesamt vier Vereine in die 1.Klasse ab. Es gilt die gleiche Regelung wie bei keinem Absteiger aus der Regionalliga.
Ab zwei Absteigern aus der Regionalliga steigen insgesamt fünf Vereine in die 1.Klasse ab. Aus der Unterliga West steigen die zwei Letztplatzierten und aus der Unterliga Ost die drei Letztplatzierten der Tabelle ab.

1. Klasse: 58 Mannschaften, vier Gruppen: 1x16 und 3x14 Vereine.

Der Meister jeder Gruppe steigt in die Unterliga auf.

Die Letztplatzierten jeder Gruppe steigen in die 2. Klasse ab.

Bei keinem Absteiger aus der Regionalliga steigen insgesamt fünf Vereine in die Unterliga auf. Die besten zwei Zweitplatzierten (Quotienten: Punkte durch Spiele) der Tabelle bestreiten eine Relegation (Hin- und Rückspiel). Heimrecht im 1. Relegationsspiel wird vom KfV gelöst.

Bei keinem, einem oder zwei Absteiger aus der Regionalliga steigen insgesamt fünf Vereine in die 2. Klasse ab. Die Letztplatzierten jeder Gruppe steigen in die 2. Klasse ab. Zusätzlich steigt aus der 1. Klasse C der Vorletzte der Tabelle ab.

2. Klasse: 51 Mannschaften, vier Gruppen unterschiedlicher Größe.

Der Meister jeder Gruppe steigt in die 1. Klasse auf.

Bei keinem Absteiger aus der Regionalliga steigen insgesamt sechs Mannschaften in die 1. Klasse auf. Zusätzlich wird zwischen allen Zweitplatzierten eine Relegation um zwei weitere Aufstiegsplätze ausgespielt (Hin- und Rückspiel, 2. A – 2. B, 2. C – 2. D).

Bei einem Absteiger aus der Regionalliga steigen insgesamt fünf Mannschaften in die 1. Klasse auf. Die besten zwei Zweitplatzierten (Quotienten: Punkte durch Spiele) der Tabelle bestreiten dabei eine Relegation (Hin- und Rückspiel. Heimrecht im 1. Relegationsspiel wird vom KfV gelöst). Bei zwei Absteigern aus der Regionalliga steigen der Meister jeder Gruppe in die 1. Klasse auf.

Der Vorstand ist berechtigt bis zu Beginn der Meisterschaft noch Änderungen der Bestimmungen vorzunehmen. Dies auch für den Fall, dass in der Meisterschaftsausschreibung bereits Bestimmungen für die neue Saison verlautbart wurden.

In allen nicht vorhergesehenen Fällen entscheidet das Referat für Kampfmannschaften bzw. der Vorstand des KfV über Auf- und Abstieg der Vereine in den vom KfV durchgeführten Meisterschaften.

§ 6a Wertung bei Abbruch der Meisterschaft 2023/24:

a) Sofern bis zum Ende des ersten Saison-Halbjahres (vorgezogene Frühjahrsrunden werden nicht berücksichtigt) zumindest 90% aller Spiele aller Klassen und Gruppen (Kärntnerliga, Unterliga Ost und West, 1.Klasse A-D und 2.Klasse A-C) absolviert sind und ein Abbruch der Meisterschaft erfolgt, werden die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs absolvierten Spiele gewertet. Dies unabhängig davon, ob bereits jeder Verein einmal gegen jeden anderen Verein in dieser Gruppe gespielt hat. Bei ungleicher Anzahl von absolvierten Spielen in einer Klasse beziehungsweise Gruppe erfolgt zusätzlich eine Wertung nach dem Quotienten (Anzahl der erreichten Punkte dividiert durch die Anzahl der absolvierten Spiele). Die Auf- und Abstiegsregelung richtet sich nach den bestehenden KfV-Bestimmungen.

b) Für die Ermittlung von zusätzlichen Auf- und Absteigern, die normalerweise in Relegationsspielen ermittelt werden, entscheidet der bessere Quotient (Anzahl der

erreichten Punkte dividiert durch die Anzahl der absolvierten Spiele) für den Aufstieg und der schlechtere Quotient für den Abstieg.

c) Werden keine 90% der Spiele des ersten Saison-Halbjahres absolviert, wird bei Abbruch die Meisterschaft annulliert und es gibt keine Auf- und Absteiger.

d) Sofern die Meisterschaft nach dem Saison-Halbjahr fortgesetzt wird, gilt für die Wertung der Meisterschaft eine 75%-Regelung. Dies bedeutet, dass nun insgesamt 75% aller Spiele aller Klassen und Gruppen der gesamten Meisterschaft absolviert werden müssen, damit bei einem Abbruch der Meisterschaft in der zweiten Saisonhälfte, die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs absolvierten Spiele gewertet werden. Bei ungleicher Anzahl von absolvierten Spielen in einer Klasse beziehungsweise Gruppe erfolgt zusätzlich eine Wertung nach dem Quotienten (Anzahl der erreichten Punkte dividiert durch die Anzahl der absolvierten Spiele).

Kann die 75%-Grenze nicht erreicht werden, wird der Tabellenstand am Ende des ersten Saison-Halbjahres (vorgezogene Frühjahrsrunden werden nicht berücksichtigt) für die Wertung bei einem Abbruch der Meisterschaft herangezogen. Im Frühjahr absolvierte Nachtragsspiele der Herbstsaison werden in die Wertung der Herbstsaison für eine allfällige Quotientenberechnung aufgenommen, auch wenn bereits weitere Spiele der Frühjahrssaison gespielt wurden.

Die Auf- und Abstiegsregelung richtet sich nach den bestehenden KfV-Bestimmungen. Absatz b) kommt sinngemäß zur Anwendung.

§ 7 Challenge-Teams

Kärntner Liga: (2023/2024 findet dieser Bewerb nicht statt). Ab sieben Mannschaften wird eine Challengebewerb mit doppelter Hin- und Rückrunde gespielt. Bei weniger als sieben Mannschaften werden die gemeldeten Challengemannschaften Mannschaften der Kärntner Liga in den gemischten Bewerbungen der Unterliga, bzw. 1. und 2. Klasse eingeteilt. Jenen Vereinen der Kärntner Liga, deren Reservemannschaften an den Bewerbungen der Unterliga - 2. Klasse teilnehmen, ist es nicht gestattet, das Spiel der Challengemannschaften am gleichen Tag anzusetzen, an dem die Kampfmannschaft des gegnerischen Vereines spielt. Änderungen im Einvernehmen sind möglich.

Unterliga, 1. und 2. Klasse:

Ein Challengebewerb wird mit Hin- und Rückrunde in allen Gruppen (ausgenommen Unterliga) durchgeführt. Es wird gekoppelt gespielt.

Austausch:

Bei Challengemannschaften können bis zu fünf Spieler getauscht werden.

Platzgröße:

Spiele von Challengemannschaften können auf einer Platzgröße von 90 x 45 m ausgetragen werden.

Die Challenge-Bewerbe der Unterligen, der 1. Klassen und der 2. Klassen werden gekoppelt mit dem Spiel der Kampfmannschaft ausgetragen. Es ist daher ohne Einverständnis des jeweiligen Gegners nicht gestattet, z. B. das Spiel der Kampfmannschaft am Samstag, jenes der Challengemannschaft am Sonntag anzusetzen.

Bei Mittwoch- oder Freitagsterminen kann das Challenge-Spiel an einem anderen Tag terminisiert werden bzw. muss zum nächsten Ersatztermin nachgetragen werden.

In der Unterliga ist ein ausgefallenes Spiel von Challenge-Mannschaften bis spätestens 3 Wochen nach dem ausgefallenen Spieltermin nachzuholen.

In der 1. Klasse und in der 2. Klasse ist ein ausgefallenes Spiel bis zum nächsten Ersatztermin nachzuholen. Bei Ersatzterminen, die auf einen Freitag fallen, ist das Spiel bis spätestens 3 Wochen (23 Tage) nach dem Ersatztermin nachzutragen, sofern nicht bereits vorher der nächste Ersatztermin zum Tragen kommt.

§ 8 Relegationsspiele

Relegationsspiele sind Pflichtspiele und werden nach Cupsystem (Hin- und Rückspiel) ausgetragen. Rote und Gelb/Rote Karten aus der vorhergegangenen Meisterschaft werden in die Relegation mitgenommen. Gelbe Karten und Sperren nach mehreren gelben Karten verfallen am Ende der Meisterschaft und werden auf die Relegationsspiele nicht übertragen. Es gelten die Bestimmungen des KFV und die ergänzenden Bestimmungen des ÖFB. Die erste Platzwahl wird vom KFV bestimmt. Ist die Anzahl der erzielten Tore beider Mannschaften nach dem zweiten Spiel gleich, zählt keine Auswärtstorregel und wird das zweite Spiel um 2x 15 Minuten verlängert. Ergibt auch das Nachspiel keine Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.

Ersatztermin bei Relegationsspielen ist jeweils der darauffolgende Tag. Sofern Relegationsspiele von einer Klasse gemäß Klassenbeschluss auf Freitag und Sonntag festgelegt sind, kommt die Bestimmung des §11 Abs. b) nicht zum Tragen, d. h. folgende Konstellation ist möglich: 1. Spiel am Freitag wird abgesagt. Ersatztermin Samstag kommt zum Tragen. 2. Spiel findet am Sonntag statt.

§ 9 Zweite Kampfmannschaft

Siehe Bestimmungen für 2 Mannschaften im Anhang.

§ 10 Spielberechtigung

a) An den Meisterschaftsspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Sinne des ÖFB-Regulativs sowie der Bestimmungen über den Nachwuchsspielbetrieb für ihren Verein meisterschaftsspielberechtigt sind. Für Nichtösterreicher gibt es keine zahlenmäßige Beschränkung.

b) Spieler, die nicht vor dem Spiel auf dem Spielbericht nominiert wurden, sind für das betreffende Spiel nicht spielberechtigt.

c) Nachwuchsspieler: Nachwuchsspieler, die am Spieltag das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Kampfmannschaft spielberechtigt.

d) Einsatzberechtigung Kärntner Liga: In der Kärntner Liga müssen in der Saison 2023/2024 mindestens 4 Spieler mit dem Geburtsdatum 01.01.2001 und jünger auf dem Spielbericht aufscheinen, wobei einer dieser Spieler in der Grundaufstellung (ersten elf Spieler am Spielbericht) aufscheinen muss.

Einsatzberechtigung Unterliga: In der Unterliga müssen in der Saison 2023/2024 mindestens 3 Spieler mit dem Geburtsdatum 01.01.2001 und jünger auf dem Spielbericht

aufscheinen, wobei einer dieser Spieler in der Grundaufstellung (ersten elf Spieler am Spielbericht) aufscheinen muss.

Einsatzberechtigung 1. Klasse: In der 1. Klasse müssen in der Saison 2023/2024 mindestens 2 Spieler mit dem Geburtsdatum 01.01.2001 und jünger auf dem Spielbericht aufscheinen, wobei einer dieser Spieler in der Grundaufstellung (ersten elf Spieler am Spielbericht) aufscheinen muss.

Einsatzberechtigung 2. Klasse: In der 2. Klasse muss in der Saison 2023/2024 mindestens ein Spieler mit dem Geburtsdatum 01.01.2001 und jünger in der Grundaufstellung des Spielberichtes (ersten elf Spieler am Spielbericht) aufscheinen.

e) Verbandsspielerregelung: Von der Kärntner Liga bis zur 2. Klasse müssen ab der Saison 2018/2019 pro Spiel mindestens acht Verbandsspieler auf dem Spielbericht aufscheinen.

Definition Verbandsspieler: Mindestens in Summe 5 Jahre im KfV gemeldet und aktiv tätig.

f) Nachwuchsteamregelung:

Kärntner Liga: Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Meisterschaftssaison 2023/2024 haben die Vereine der Kärntner Liga während der gesamten Saison vier Nachwuchsteams zwischen U9 und U17, die aktiv an der Meisterschaft teilnehmen, zu stellen, ansonsten werden Punkte in der Tabelle abgezogen (pro fehlendem Nachwuchsteam werden 3 Punkte abgezogen. Auch bei Zurückziehungen während der Saison erfolgt ein sofortiger Punkteabzug). Aufsteiger in die Kärntner Liga müssen im ersten Jahr drei Nachwuchsteams während der gesamten Saison stellen.

Pro Altersklasse ab der U11 zählt auch eine zweite Mannschaft, eine dritte Mannschaft zählt nicht. Dem federführenden Verein wird bei Spielgemeinschaften die Mannschaft angerechnet. Bei besonderen Spielgemeinschaften wird ebenso nur dem federführenden Verein die Mannschaft angerechnet. Eine Frauen-Kampfmannschaft wird als Nachwuchsteam anerkannt.

Unterliga: Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Meisterschaftssaison 2023/2024 haben die Vereine der Unterliga während der gesamten Saison zwei Nachwuchsteams zwischen U9 und U17, die aktiv an der Meisterschaft teilnehmen, zu stellen, ansonsten werden Punkte in der Tabelle abgezogen (pro fehlendem Nachwuchsteam werden 3 Punkte abgezogen. Auch bei Zurückziehungen während der Saison erfolgt ein sofortiger Punkteabzug).

Anmerkung: Ab der Saison 2024/25 haben die Vereine der Unterliga während der gesamten Saison drei Nachwuchsteams zwischen U9 und U17 zu stellen.

Pro Altersklasse ab der U11 zählt auch eine zweite Mannschaft, eine dritte Mannschaft zählt nicht. Dem federführenden Verein wird bei Spielgemeinschaften die Mannschaft angerechnet. Bei besonderen Spielgemeinschaften wird ebenso nur dem federführenden Verein die Mannschaft angerechnet. Eine Frauen-Kampfmannschaft wird als Nachwuchsteam anerkannt.

Die Punkte d) – f) haben für Challengemannschaften keine Gültigkeit.

§ 11 Spieltage – Pflichttermine – Ersatztermine – Flutlicht Nachtragsspiele

a) Spieltag ist der vom Meisterschaftsreferat beschlossene und in der Auslosung angeführte Termin. Als Pflichttermin gelten für Spiele der Kärntner Liga bis zur 2. Klasse der Samstag und der Sonntag. Die Spiele der letzten Runde müssen am selben Tag und zum selben Zeitpunkt stattfinden, wenn sie für den Auf- oder Abstieg oder den ÖFB-Cup noch Bedeutung haben.

b) Zwischen zwei Meisterschaftsspielen (gültig ab der Kärntner Liga abwärts) muss ein spielfreier Tag liegen. Das heißt, dass bei einem Samstag-Spieltermin erst am Montag der nächste Spieltermin sein kann. Änderungen im Einvernehmen sind möglich.

c) Bei Frauen-, Challenge- und Nachwuchsmannschaften gelten diese Bestimmung nicht; d. h., es können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zwei Meisterschaftsspiele einer Mannschaft stattfinden.

d) Pflichttermine bzw. Ersatztermin sind die im Spielplan angeführten Termine. Ausgefallene Spiele sind automatisch an den festgesetzten Nachtragsterminen in der terminlichen Reihenfolge ihres Ausfalles nachzutragen. Die Beginnzeit ist am ersten Werktag nach Ausfall des Spieles der KFV-Geschäftsstelle bekannt zu geben. Wenn ein Freitag als Ersatztermin in Anspruch genommen werden muss, so sind die Kampfmannschafts-Meisterschaftsspiele der normalen Spielrunde dieser Vereine (Heim- oder Auswärtsspiel) auf Sonntag zu verlegen. Ein Verzicht der betroffenen Vereine ist möglich, so dass zwei Spiele in zwei Tagen ausgetragen werden können. Ein Nachtragen der Spiele nach Beendigung der Meisterschaft ist nicht gestattet. Spiele der Kampfmannschaft haben gegenüber Spielen der Challengemannschaften Vorrang.

e) Letzte Meisterschaftsrunde: Ersatztermin für ausgefallene Spiele der letzten Runde, welche für den Auf- und Abstieg, sowie den ÖFB-Cup noch von Bedeutung sind, ist automatisch der darauffolgende Tag.

Zusätzliche Ersatztermine:

a) Kärntner Liga: bis zur 12. Runde und ab der 20. Runde am nächsten Mittwoch.

Unterliga: bis zur 12. Runde und ab der 20. Runde am Freitag der übernächsten Woche (12 Tage).

1. Klasse A, B und D: bis zur 11. Runde und ab der 18. Runde am Freitag der übernächsten Woche (12 Tage).

1. Klasse C: bis zur 11. Runde und ab der 20. Runde am Freitag der übernächsten Woche (12 Tage).

b) Vereine, die über eine vom KFV kommissionierte Flutlichtanlage verfügen, sind verpflichtet, während der ganzen Saison – und nicht nur bis zur 12. Runde bzw. ab der 20. Runde - die Ersatztermine am Mittwoch (KL) bzw. Freitag (UL, 1. Klasse) wahrzunehmen. Ebenso ist der gegnerische Verein verpflichtet, zu diesen Ersatzterminen während der gesamten Saison anzutreten. Die früheste Beginnzeit für diese Flutlichtspiele ist 19.00 Uhr.

Challenge-Mannschaften:

In der Unterliga ist ein ausgefallenes Spiel von Challenge-Mannschaften bis spätestens 3 Wochen nach dem ausgefallenen Spieltermin nachzuholen.

In der 1. Klasse und in der 2. Klasse ist ein ausgefallenes Spiel bis zum nächsten Ersatztermin nachzuholen. Bei Ersatzterminen, die auf einen Freitag fallen, ist das Spiel bis spätestens 3 Wochen (23 Tage) nach dem Ersatztermin nachzutragen, sofern nicht bereits vorher der nächste Ersatztermin zum Tragen kommt.

Früheste Beginnzeiten:

Kampfmannschaften: Samstag: 14.30 Uhr; Freitag-Ersatztermin: 16.30 Uhr; Werktags: 16:30 Uhr Winterzeit, 17:00 Uhr Sommerzeit;

Challenge: Samstag: 14 Uhr; Werktags 16:30 Uhr Winterzeit, 17:00 Uhr Sommerzeit;

Sonn- und Feiertag: Spiele gegen Gegner aus dem gleichen Ort dürfen nicht vor 8 Uhr, Spiele gegen Gegner aus einem anderen Ort bei einer Entfernung bis zu 60 Kilometern nicht vor 8.30 Uhr und bei einer Entfernung von über 60 Kilometern nicht vor 9 Uhr angesetzt werden.

Späteste Beginnzeiten:

Im Nachwuchs ist die späteste Beginnzeit 18.00 Uhr. Im Einvernehmen ist eine Festsetzung bis spätestens 19.00 Uhr möglich.

Spiele bei Flutlicht:

1. Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass der Gegner mit der Austragung bei Flutlicht einverstanden ist und die Anlage für Flutlichtspiele kommissioniert ist. Es gelten folgende Ausnahmen:

a) Samstag: Spiele von Kampfmannschaften und Nachwuchsmannschaften (U13 – U17+4) können ohne Einverständnis des Gegners bis spätestens 19.30 Uhr terminisiert werden.

b) Freitag und Sonntag: Spiele von Kampfmannschaften können im Einvernehmen bis spätestens 19.30 Uhr terminisiert werden.

c) In der Kärntner Liga können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen Flutlichtspiele ohne Einverständnis des Gegners bis spätestens 19.30 Uhr terminisiert werden.

d) Verpflichtende Durchführung von Nachtragsterminen in der Kärntnerliga bis 2. Klasse (siehe §11- Zusätzliche Ersatztermine Abs.b).

2. Der Verein muss die Einhaltung der Richtlinien des ÖISS bezüglich Flutlichtanlagen dem KfV alle drei Jahre mittels Bestätigung eines konzessionierten Unternehmens nachweisen. Für bestehende Anlagen gilt eine mittlere Beleuchtungsstärke von mindestens 120 Lux. Für neu errichtete Anlagen ab 2008 gilt eine mittlere Beleuchtungsstärke von mindestens 150 Lux. In der Regionalliga gilt eine mittlere Beleuchtungsstärke von mindestens 200 Lux.

3. Bei gänzlichem oder teilweisem Ausfall der Flutlichtanlage ist das Spiel zu unterbrechen. Kann der Schaden an der Flutlichtanlage nicht innerhalb von 30 Minuten behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über den Abbruch des Spieles oder die Fortführung des Spieles bei reduzierten Beleuchtungsverhältnissen. Im Falle eines Abbruches kommt § 30 Meisterschaftsregeln des ÖFB zur Anwendung.

Ebenso entscheidet der Schiedsrichter, ob während eines Spieles das Zuschalten des Flutlichtes gestattet wird oder ob er das Spiel wegen unzureichender Lichtverhältnisse abbricht.

4. Das Antreten einer Mannschaft mit schwarzen Dressen ist untersagt, ausgenommen bei fernsehtauglichen Flutlichtanlagen.

5. Für Regionalligaspiele gelten die in den Regionalligabestimmungen angeführten Regelungen.

§ 12 Verständigung des Gegners

a) Bei Spielen, welche zu den vom KfV im Netzwerk festgelegten Terminen durchgeführt werden, entfällt die Verständigung des Gegners sowie die Schiedsrichteranforderung beim KfV (KM, Challenge und Frauen). Eine Änderung eines Heimspieltermins hat der Verein mindestens zwei Wochen vor dem ursprünglichen Spieltermin dem Verband und dem gegnerischen Verein mittels Netzwerk mitzuteilen. Der geänderte Spieltermin ist dann für beide Vereine verpflichtend. Eine Änderung nach der Zwei-Wochen-Frist ist nur mehr im Einvernehmen beider Vereine möglich, zieht die Folgen einer verspäteten Schiedsrichteranforderung nach sich und ist dem KfV sofort schriftlich zu melden. Bei Nachtragsspielen (Ersatztermine), sofern sie nicht vom Verband festgesetzt werden, ist die Bekanntgabe des Termins und der Beginnzeit an den Verband und den Gegner gemäß den Bestimmungen durchzuführen. Bei jenen Ersatzterminen, die bereits in der nächsten (Kärntner Liga) bzw. übernächsten (Unterliga, 1. Klasse) Woche festgesetzt sind (siehe § 11) ist die Beginnzeit bis spätestens Montag, 12 Uhr, nach dem ausgefallenen Termin schriftlich der KfV-Geschäftsstelle zu melden. Setzt ein Verein vor Beginn der Herbst-/Frühjahrsmeisterschaft einen Termin fest, der nicht verpflichtend ist (z. B. Donnerstag), so gilt dieser vom gegnerischen Verein als akzeptiert, wenn nicht bis zum 10. März bzw. 20. Juli ein schriftlicher Einspruch beim KfV erhoben wird. Verändert ein Verein nach dieser Frist einen Spieltermin auf einen neuen Spieltermin, der nicht verpflichtend ist, so bedarf es dazu des schriftlichen Einverständnisses des gegnerischen Vereines.

b) Werden der Spieltag, die Spielzeit oder der Sportplatz geändert oder sind keine festgelegten Spieltermine gemäß lit. a) beschlossen worden, dann ist der platzwählende Verein verpflichtet, seinen Gegner vom angesetzten Spiel durch Eintragung des genauen Spieltermins (Datum, Uhrzeit, Ort) im Netzwerk zu verständigen. Dies muss spätestens 14 Tage vor Spielbeginn im Netzwerk durchgeführt werden. Im Falle eines Ausfalls des Netzwerkes ist der Gegner durch (Einschreibebrief mit Rückschein, mittels Fax oder E-Mail) zu verständigen.

Die Verständigung im Nachwuchs (U17 – U6) muss spätestens zehn Tage vor dem Spieltag im Netzwerk durchgeführt werden (Spieltag und Verständigungstag zählen zur 10-Tage-Frist).

Die Verständigung hat zu enthalten: Tag und die Zeit des Spiels, Sportplatz mit genauer Adresse, Dressenfarbe, in der die Heimmannschaft auftritt. Missachtungen dieser Bestimmungen ziehen Ordnungsstrafen von € 10,- bis 200,- und falls der Gegner verhindert wurde, rechtzeitig oder in voller Spielstärke anzutreten, überdies Punkteverlust (Tordifferenz von 0:3) nach sich.

Beweispflichtig für die Einhaltung der Vorschriften über die ordnungsgemäße Verständigung ist der platzwählende Verein. Erhält ein Verein eine Spieleinladung gemäß §12 b), deren Spieltag oder auch deren Beginn nicht verpflichtend ist oder die sonst einen formalen Schreibfehler aufweist, so gilt diese vom Gastverein als angenommen, wenn nicht bis spätestens Dienstag, 12 Uhr (für Samstags-, Sonntagsspiele), bzw. Montag, 12 Uhr (für Donnerstags-, Freitagsspiele), schriftlich (E-Mail) in der KfV-Geschäftsstelle dagegen Einspruch erhoben wird.

c) Einsprüche wegen Mängel bei der Verständigung oder Mängel, das Spielfeld (z. B. Torhöhen) betreffend, müssen schon vor dem Spiel beim Schiedsrichter angekündigt

werden, der den Protest auf dem Spielbericht zu vermerken hat. Dies gilt jedoch nur als Ankündigung. Um dem Einspruch Gültigkeit zu verleihen, muss er schriftlich und begründet bis spätestens 12 Uhr des dem Spieltag darauffolgenden Mittwoch beim Verband eingelangt sein.

Wird keine Protestankündigung auf dem Spielbericht durchgeführt, so kann – auch bei nachfolgender Protestausführung – kein Verfahren vor dem Straf- und Beglaubigungsausschuss eingeleitet werden.

§ 13 Schiedsrichterangelegenheiten

a) Zur Schiedsrichteranforderung ist das Netzwerk des KFV verbindlich zu nutzen.

Bei Spielen, welche zu den vom KFV im Netzwerk festgelegten Terminen durchgeführt werden, entfallen die Schiedsrichteranforderung beim KFV.

Für sämtliche anderen Nachwuchs-Spiele (auch für Freundschaftsspiele) mit Ausnahme der Unter 11/12 müssen vom Veranstalter die Schiedsrichter über das Netzwerk beim Verband angefordert werden. Die Anforderung muss so durchgeführt werden, dass sie spätestens zehn Tage (Spieltag und Anforderungstag zählen zur Frist) vorher im Netzwerk eingetragen ist. Bei Unterlassung erfolgt die Anzeige an den Strafausschuss. Mit der Eingabe des Termins im Netzwerk erfolgt auch eine automatische Verständigung des Gegners. Nach der 10-Tage-Frist ist keine Eintragung mehr durch den Verein möglich, da das System gesperrt ist.

Unter 11/12: Es erfolgt keine automatische Schiedsrichterbesetzung bei Anmeldung des Spieles. Eine Schiedsrichteranforderung muss gesondert im Netzwerk (Menüpunkt Spiele – Schiedsrichteranforderung) durchgeführt werden.

Unter 6/7/8/9/10: Es erfolgt keine Schiedsrichterbesetzung.

b) Nichterscheinen eines Schiedsrichters

(siehe ÖFB-Meisterschaftsregeln § 16 u. § 17)

Erscheint kein Schiedsrichter zum Spiel, so ist im Netzwerk unter der Rubrik „Schiedsrichter“ das Feld „Schiedsrichter nicht erschienen“ anzuklicken.

Die Losentscheidung mit Angabe des Namens des Spielleiters ist vor dem Spiel unter der Rubrik „Meldungen“ zu vermerken. Erscheint der Schiedsrichter bei einem nominierten Team von Verbandsschiedsrichtern nicht, hat der Schiedsrichterassistent 1 das Wettspiel zu leiten.

Erscheint der nominierte Schiedsrichter, wenn keine Verbands-Schiedsrichterassistenten besetzt sind, zum angesetzten Spielbeginn nicht, so müssen sich die Vereine auf einen anderen Spielleiter einigen, wobei anwesende geprüfte Schiedsrichter, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören, den Vorzug haben. Dieses Vorzugsrecht besteht jedoch für den in Frage kommenden Schiedsrichter dann nicht, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Verein besteht. Sind mehrere geprüfte Schiedsrichter anwesend, entscheidet das Los. Ist kein Schiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen. Wer von diesen beiden das Spiel leitet, entscheidet das Los.

§ 14 Spielberichte, Austausch, Einsprüche, Proteste, Beglaubigung

1. Der veranstaltende Verein hat für jedes Spiel sicherzustellen, dass eine Internetverbindung zum Netzwerk KFV und der jeweilige Online-Spielbericht (OSB) zur Verfügung steht. Der vom Veranstalter zuerst auszufüllende Spielbericht ist dem Gegner 45 Minuten vor Spielbeginn zur Eintragung seiner Spieler bereitzustellen. Dieser Online-Spielbericht ist sodann vom Veranstalter dem leitenden Schiedsrichter spätestens 30

Minuten vor Spielbeginn bereitzustellen. Unmittelbar nach Spielende muss in der Schiedsrichterkabine der Online-Spielbericht zur Verfügung stehen und abgeschlossen werden.

2. Die Online-Spielberichte sind von den zuständigen Funktionären als Verantwortliche und dem Schiedsrichter nach Spielende und Kontrolle der Eintragungen durch Eingabe ihrer Passwörter zu bestätigen. Durch die Eingabe der Passwörter wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt.

3. Seit der Saison 2022/23 erfolgte die Umstellung von gedruckten Spielerpässen auf elektronische Spielerpässe. Somit entfällt ein Mitführen der Spielerpässe, da diese im Fußball-Online-Programm ersichtlich sind. Jede Spielerin/jeder Spieler muss für den Anfallsfall, dass das Netzwerk ausfällt, einen amtlichen Lichtbildausweis zum Nachweis seiner Identität mitführen. Vom Vereinsfunktionär ist vor Spielbeginn Vor- und Zuname jedes Spielers im OSB digital bekannt zu geben (Start- und Auswechselspieler). Die Kontrolle von Spieler und Spielberechtigung erfolgt durch den Schiedsrichter über das Fußball-Online-System. Auf Verlangen ist der gegnerischen Mannschaft Einsicht in Online-Spielerpässe zu gewähren.

4. Kann ein Spieler sich nicht mit dem Spielerpass oder mit einem Lichtbildausweis ausweisen, so darf der Spieler nicht am Spiel teilnehmen. Weist er sich mit einem Lichtbildausweis aus, so muss der Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk im Online-Spielbericht anbringen, damit er am Spiel teilnehmen kann.

4 a). Ersatzspieler - Austausch

Eine Mannschaft ist mit elf Spielern vollzählig. Im Online-Spielbericht dürfen vor Spielbeginn bis zu sechs Ersatzspieler (einschließlich eines Ersatztormannes) nominiert werden und sind in die Passkontrolle einzubeziehen. Von diesen dürfen während des Spieles fünf eingesetzt werden, wobei jedem Verein maximal drei Auswechselgelegenheiten zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Vornahme einer Auswechslung durch beide Vereine gilt dies als jeweils eine Auswechslungsgelegenheit pro Verein. Neben den drei Auswechslungsgelegenheiten während der Spielzeit in der regulären Spielzeit steht zur Ausschöpfung des Auswechslkontingents jedenfalls die Halbzeitpause zur Verfügung. Die Ersatzspieler haben sich während des Spieles auf der Betreuerbank aufzuhalten und dürfen diese zum Zweck der Spielvorbereitung (Aufwärmen) verlassen.

5. Vergehen bzw. Nichteinhalten dieser Bestimmungen 1. – 4. können mit Ordnungstrafen belegt werden.

6. Einsprüche:

a) Einsprüche jeder Art, ausgenommen § 12 lit. c), das Meisterschaftsspiel betreffend müssen schriftlich und begründet bis spätestens 12 Uhr des dem Spieltag darauffolgenden Mittwoch beim Verband eingelangt sein. Langt innerhalb dieser Frist beim KFV eine Anzeige in Zusammenhang mit dem betreffenden Spiel ein, so ist damit das sachlich zuständige Gremium zu befassen, welches auch über die Wertung des Spiels entscheidet.

b) Rechtsgültig ist eine Übermittlung des Einspruches nur per E-Mail oder per Intramail. Der Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Übermittlung obliegt dem Verein. Einsprüche, ausgenommen §12 lit. c) können schon im Spielbericht vermerkt werden, ohne dass dieser Vermerk von der Übermittlung eines Einspruches per E-Mail oder Intramail entbindet.

7. Beglaubigung:

Alle Spiele werden in der dem Spieltag folgenden Sitzung des Straf- und Beglaubigungsausschusses beglaubigt, sofern kein Einspruch vorliegend ist oder anderwärtig ein Verfahren eingeleitet worden ist.

8. Schiedsrichter: Sämtliche Schiedsrichter sind verpflichtet, spätestens am nächsten Werktag bis 18:00 Uhr Abschlussberichte und Anzeigen an den KfV über das Netzwerk KfV oder in Ausnahmefällen per E-Mail (office@kfv-fussball.at) zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Übermittlung durch den Schiedsrichter erfolgt eine Anzeige an das Schiedsrichterkollegium.

9. a) Eine Partei, die Protest einlegen möchte, muss ihre entsprechende Absicht innerhalb von drei Tagen nach mündlicher Verkündung in der Verhandlung verbandsüblicher Verlautbarung oder wirksamer Zustellung der Entscheidung beim Straf- und Beglaubigungsausschusses schriftlich anmelden.

b) Der Protest ist innerhalb einer Frist von siebzehn Tagen ab mündlicher Verkündung, verbandsüblicher Verlautbarung bzw. wirksamer Zustellung schriftlich zu begründen (Protestschrift). Auf die §§ 84ff der ÖFB-Rechtspflegeordnung wird verwiesen.

c) Nach einer automatischen resultatsgemäßen Beglaubigung beträgt die Protestfrist 7 Tage ab Beglaubigung. Eine Protestanmeldung nach Abs. a) ist nicht notwendig.

d) Werden dieser Fristen nicht eingehalten, ist der Protest zurückzuweisen.

§ 15 Absage von Wettspielen

1. Am Wettspieltag: nur der eingeteilte Schiedsrichter

a) Die Unbenützbarkeit eines Platzes (auch eines Nebenspielfeldes) wird jeweils vor dem Wettspiel durch den für das Wettspiel besetzten Schiedsrichter festgestellt. Nur dieser Schiedsrichter und sonst niemand (also in keinem Fall der Eigentümer oder Erhalter der Sportanlage – auch nicht der Schiedsrichter eines allfälligen Vorspieles) – kann ein Wettspiel am Spieltag wegen Unbenützbarkeit des Platzes absagen.

b) Der Veranstalter eines Wettspieles kann am Spieltag, falls das Spielfeld infolge Elementargewalt (lang andauernder Regen, Überschwemmung, Schneefall usw.) bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattzufinden hätte, voraussichtlich nicht benützbar wäre, den für das Wettspiel besetzten Schiedsrichter ersuchen, das Spielfeld auf seine Benützbarkeit zu überprüfen. Der für ein Wettspiel eingeteilte Schiedsrichter hat in diesem Falle die Überprüfung selbst vorzunehmen. Ist er jedoch zeitlich verhindert oder entstehen für die Zufahrt unverhältnismäßig hohe Fahrtkosten (z. B. Spiel in Lienz mit Schiedsrichter aus dem Raum Unterkärnten), so kann er einen anderen Schiedsrichter ersuchen, den Platz auf seine Benützbarkeit zu überprüfen und ihm das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen. Auch in diesem Falle kann aber eine Absage des Spieles wegen Unbenützbarkeit des Platzes nur durch den besetzten Schiedsrichter erfolgen. Vereine, die zwei oder mehrere kommissionierte Sportplätze zur Verfügung haben, müssen – falls der Ersatzplatz bespielbar ist – diesen bereitstellen. Die Gastmannschaft muss diesen Ausweichplatz akzeptieren.

c) Wenn der Grundeigentümer des Fußballplatzes (Gemeinde, Platzerhalter usw.) ein Spiel untersagt, hat der Schiedsrichter festzustellen, ob der Platz bespielbar ist oder nicht. Er allein stellt die Bespielbarkeit fest. In diesem Fall darf ein Spiel auch bei einer vom Schiedsrichter festgestellten Bespielbarkeit nicht angepiffen werden. Der Schiedsrichter hat den Zustand des Platzes festzustellen und den Bericht im Netzwerk von den

verantwortlichen Funktionären des veranstaltenden Vereins bestätigen zu lassen. Falls möglich, ist von der die Platzsperre aussprechenden Person ein eigenes Schriftstück unterschreiben zu lassen. Der Bericht wird dem Strafausschuss des KfV zur Entscheidung vorgelegt, wobei für den Fall, dass der Platz bespielbar ist, jedoch das Spiel vom Grundeigentümer (Gemeinde, Platzerhalter usw.) untersagt wird, dies dem austragenden Verein als Verschulden anzurechnen ist.

2. Vor dem Wettspieltag: Absage durch den Verein

a) Ist ein Platz infolge Elementargewalt (lang andauernder Regen, Überschwemmung, Schneefall, vereister Boden usw.) bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattfinden hätte, voraussichtlich nicht benützbar, so steht dem veranstaltenden Verein das Recht zu, das Spiel unter Angabe von Gründen rechtzeitig abzusagen (das heißt spätestens einen Tag vor dem Spiel). In diesem Fall sind rechtzeitig (telefonisch, schriftlich) zu verständigen:

- aa) Kärntner Fußballverband,
- bb) gegnerische Mannschaft(en),
- cc) Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten.

b) Rechtzeitige Absage bedeutet, den Zeitpunkt so zu wählen, dass

aa) die Betroffenen (KfV, Gegner, Schiedsrichter/-assistenten) von der Absage noch verständigt werden können,

bb) aber wiederum nicht zu früh (also zwei, drei Tage vor dem Spieltag), weil die Gefahr besteht, dass die Gründe, die zur Absage führen können, infolge Veränderungen der Wetterlage wegfallen. Das Risiko, dass eine Spielabsage zu früh durchgeführt wird, liegt beim Verein.

Daher ist eine Absage – falls berechtigt – am besten erst einen Tag vor dem Wettbewerb vorzunehmen. Vereine, die zwei oder mehrere kommissionierte Sportplätze zur Verfügung haben, müssen – falls der Ersatzplatz bespielbar ist – diesen bereitstellen. Die Gastmannschaft muss diesen Ausweichplatz akzeptieren.

cc) Zu beachten sind daher die Bestimmungen der §§ 14 und 15 der Meisterschaftsregeln. Diese Richtlinien des KfV sollen nur eine Orientierungshilfe sein. Es liegt im Ermessen des KfV, die Stichhaltigkeit einer Absage zu überprüfen. Missbrauch durch Vereine (Absagen vor dem Wettbewerb oder Absagen am Wettspieltag durch jemanden anderen als den für das Wettbewerb besetzten Schiedsrichter) ziehen Geldstrafen und Punkteverlust (Strafbeglaubigung) nach sich.

Wenn der Grundeigentümer des Fußballplatzes (Gemeinde, Platzerhalter usw.) ein Spiel untersagt, hat der Schiedsrichter festzustellen, ob der Platz bespielbar ist oder nicht. Er allein stellt die Bespielbarkeit fest. In diesem Fall darf ein Spiel auch bei einer vom Schiedsrichter festgestellten Bespielbarkeit nicht angepfiffen werden. Der Schiedsrichter hat den Zustand des Platzes festzustellen und den Bericht im Netzwerk von den verantwortlichen Funktionären des veranstaltenden Vereins bestätigen zu lassen. Falls möglich, ist von der die Platzsperre aussprechenden Person ein eigenes Schriftstück unterschreiben zu lassen. Der Bericht wird dem Strafausschuss des KfV zur Entscheidung vorgelegt, wobei für den Fall, dass der Platz bespielbar ist, jedoch das Spiel vom Grundeigentümer (Gemeinde, Platzerhalter usw.) untersagt wird, dies dem austragenden Verein als Verschulden anzurechnen ist.

3. Einspruchsmöglichkeit bei Zweifel um eine Spielabsage

a) Bei Zweifel an einer durchgeführten Spielabsage am Vortag kann der gegnerische Verein bis drei Stunden vor dem angesetzten Wettspiel einen Einspruch gegen die Absage durchführen.

Dies geschieht durch formlose schriftliche Eingabe per E-Mail an office@kfv-fussball.at und gleichzeitiger telefonischer Verständigung einer der folgenden Personen:

Schiedsrichterobmann,
Schiedsrichterobmannstellvertreter,
Klassenobmann,
Klassenobmannstellvertreter,
Präsident,
Vizepräsidenten.

Diese telefonisch verständigte Person leitet sodann ein Kommissionierungsverfahren ein. Die schriftliche Verständigung allein reicht nicht aus, ist aber zum Zwecke des Nachweises der Rechtzeitigkeit des Einspruches (3 Stunden vor Spielbeginn) notwendig.

Ebenso ist der Kärntner Fußballverband berechtigt, von sich aus bei Zweifel an einer Absage ein Kommissionierungsverfahren durchzuführen.

Kommissionierungsverfahren:

Eine der oben angeführten telefonisch verständigten Personen des Kärntner Fußballverbandes entsendet am Tag des Spiels eine Vertrauensperson (Mitglied des Schiedsrichterausschusses), die den Sportplatz auf seine Bespielbarkeit hin überprüft. Diese Vertrauensperson muss zur Beratung einen oder zwei KfV-Vorstandsmitglieder beiziehen und zudem nachweislich versuchen einen Funktionär des Heimvereins von der bevorstehenden Kommissionierung mittels einer auf der KfV-Homepage vom Verein angegebenen Telefonnummer auf dessen Vereinshomepage telefonisch zu informieren. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Sportplatzes trifft letztendlich die Vertrauensperson, welche diese Entscheidung dem Strafausschuss zu dessen Entscheidung über die Wertung des Spiels weiterleitet.

Ein abgesagtes Spiel gilt als abgesagt. Das Spiel kann nicht im Einvernehmen der Vereine (falls z.B. die Bespielbarkeit des Platzes festgestellt wird) am Tag der Kommissionierung durchgeführt werden.

Eine Kommissionierung kann nur am Spieltag durchgeführt werden. An den Vortagen des Spieles wird eine Kommissionierung auf keinen Fall durchgeführt.

Die Kosten der Kommissionierung gehen bei festgestellter Bespielbarkeit des Platzes zu Lasten des Heimvereins. Andernfalls trägt die Kosten der den Einspruch erhebende Verein.

Missbrauch durch Vereine ziehen Geldstrafen und Punkteverlust (Strafbeglaubigung) nach sich, wobei jedenfalls ein Verschulden an der Nichtaustragung angenommen wird, wenn sich im Kommissionierungsverfahren die Bespielbarkeit des Platzes herausstellt.

Vertrauenspersonen:

Karl Hitzenhammer:	0664/1313483
Christian Allmann:	0676/88 9911033 oder 0676/6133420
Johann Schrittester:	0664/3401717
Reinhold Theurl:	0664/5323354
Johann Vodiunig:	0676/88 9915 089
Michael Maier:	0650/4455454
Anton Aichholzer:	0664/8173700
Andreas Schorli:	0676/889915165

4. Abbruch ohne Verschulden – Neuaustragung – Schiedsrichterfehler

Wird ein Bewerbungsspiel von Kampfmannschaften oder im Nachwuchs ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen, so entscheidet über die Notwendigkeit der Neuaustragung der Straf- und Beglaubigungsausschuss des KfV. Hierbei ist zu prüfen, ob in der noch restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können. Ein Nachholen der restlichen Spielzeit ist grundsätzlich verboten.

Die Schiedsrichtergebühren (Spielleitergebühren und Fahrtkosten für Schiedsrichter und -assistenten) sind bei einem Spielabbruch nach höherer Gewalt in voller Höhe zu erstatten. Beim Wiederholungsspiel bleibt die Platzwahl gewahrt. Der Termin wird nach den Bestimmungen vom KfV festgelegt.

Der nochmals anreisende Verein erhält vom Heimverein einmalig 0,70 Euro pro Kilometer für eine Hin- und Rückfahrt erstattet. Bei Nachwuchsspielen (U 6 bis U 17+4) beträgt der Ersatz 0,40 Euro pro Kilometer.

Stellt der Ausschuss einen Schiedsrichterfehler (Der Schiedsrichter wendet das Regelwerk falsch an) fest, so kann er eine Neuaustragung des Spieles festsetzen.

Wenn eine Neuaustragung eines Spieles notwendig ist und diese durch einen Schiedsrichterfehler verursacht wurde, so trägt die Kosten der neuerlichen Anreise der Kärntner Fußballverband (der Höhe nach analog der Regelung bei Abbruch ohne Verschulden und Neuaustragung). Die Schiedsrichterkosten sind vom Heimverein zu tragen. Die Nettoeinnahmen verbleiben dem Heimverein.

5. Strafen und Sperren

Wird ein abgebrochenes Spiel neu angesetzt, zählen die im Abbruchspiel gezeigten gelben Karten und ergeben sich Straffolgen nach Ausschlüssen mit gelb-roter Karte (automatische Sperre für das nächste Pflichtspiel in Meisterschaft oder Cup) oder roter Karte (Verfahren vor dem Strafsenat des KfV). Eine Sperre ist nur getilgt, wenn ein Pflichtspiel begonnen wurde. Bei nicht stattgefundenen Spielen (Nichtantreten, Nichtaustragung, spielfrei, Zurückziehungen, Insolvenzen usw.) kann eine Sperre nicht getilgt werden.

§ 15a „COVID-19“ Sonderregelungen

Unten angeführte Regelungen können sowohl vom Heimverein als auch vom Gastverein in Anspruch genommen werden. Sofern ein Verein trotz Vorliegen von Covid-19 Fällen gemäß Punkt 1. oder 2. trotzdem zum Spiel antritt, hat der gegnerische Verein nicht das Recht zum Spiel nicht anzutreten.

1. Bestätigte COVID-19 Fälle oder behördlich angeordnete Quarantäne

Ab vier COVID-19 bedingten Ausfällen (behördliche Quarantäne oder am Spieltag positiv auf SARS-Covid-19 getestet) von Spielern des Kaders der Kampfmannschaft kann ein Spiel ohne Zustimmung des Gegners abgesagt werden. Die Absage ist beim KfV (hannes.krall@kfv-fussball.at) unter Vorlage der medizinischen oder behördlichen Bescheide zu beantragen. Als Kaderspieler gelten jene Spieler, die in der laufenden Meisterschaft bereits einen Einsatz gehabt haben. Auch jene Spieler, die in der Winterübertrittszeit gewechselt haben und beim alten Verein einen Einsatz gehabt haben, zählen dazu.

Als Nachweis für die positive Feststellung der SARS-Covid-19-Infektion am Spieltag gelten ein PCR-Test oder ein Antigentest. Selbsttests zählen nicht als Nachweis.

2. Quarantäne einer ganzen Mannschaft (11 Spieler)

Wurde eine ganze Mannschaft (11 Spieler oder mehr) unter Quarantäne gestellt, muss das Ende der Quarantäne zumindest 4 Tage vor dem Spieltag (z.B. Spieltag = Samstag; Quarantäne-Ende = Dienstag) liegen. Ist der Zeitraum kürzer, kann das Spiel ohne Zustimmung des Gegners abgesagt werden. Die Absage ist beim KFV (hannes.krall@kfvfussball.at) unter Vorlage der behördlichen Bescheide zu beantragen.

Sollte aus den angeführten Gründen ein Kampfmannschaftsspiel abgesagt werden, kann auch automatisch das Spiel der Challengemannschaft abgesagt werden.

3. Ersatztermine

Abgesagte Spiele werden gemäß den neu verlautbarten Ersatzterminen für diese Spiele nachgetragen. In Einzelfällen kann vom Vorsitzenden des Referats für Kampfmannschaften ein Spieltermin abweichend von den Ersatzterminen neu angesetzt werden.

4. Sonderfälle

Dem Vorsitzenden des Referats für Kampfmannschaften obliegt es unter Wahrung seiner Aufgaben nicht geregelte Fälle zu regeln.

§ 16 Nichtantreten zu einem Pflichtspiel

Falls ein Verein mit einer Mannschaft zu einem festgesetzten Pflichtspiel nicht antritt, gelten folgende Strafen:

Kampfmannschaften	€ 220,-
Challenge, Frauen	€ 110,-
U17+4 Elite	€ 220,-
U15, U13 Elite	€ 150,-
U17+4, U 15, U13 regional	€ 70,-
U 12 bis U6	€ 35,-

Bei wiederholtem Nichtantreten € 70,- zusätzlich pro Spiel.

a) Bei einem Nichtantreten von Kampfmannschaften sind folgende Pauschalbeträge als Ersatzansprüche festgesetzt:

- Kärntner Liga, Unterliga	€ 1.500,-
- 1. Klasse	€ 1.000,-
- 2. Klasse	€ 1.000,-
- Frauen	€ 400,-

b) Dort, wo keine Pauschalbeträge festgesetzt sind, kann der Veranstalter gegenüber dem nicht antretenden Verein folgende Ansprüche geltend machen:

- Einnahmementgang – entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- Die von ihm bezahlten Schiedsrichtergebühren.

Die Höhe der Ersatzansprüche setzt der Strafausschuss fest.

c) Nichtantreten des Heimvereins: Wenn die Auswärtsmannschaft bereits angereist ist, so müssen die Fahrtkosten (0,70 Euro bei Kampfmannschaften und 0,40 Euro bei Nachwuchsmannschaften pro Kilometer für eine Hin- und Rückfahrt) ersetzt werden.

d) Für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß § 16 a) bis c) gilt eine Frist von 14 Tagen ab dem Spieltermin. Nach dieser Frist ist eine Geltendmachung von Ersatzansprüchen nicht mehr möglich.

e) Zahlbar sind diese Beträge innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Entscheidung des Strafausschusses direkt auf das Konto des anderen Vereines.

f) Ein Verein, der mit seiner Kampfmannschaft freiwillig aus einer Klasse ausscheidet oder fünf Mal zu Pflichtspielen aus eigenem Verschulden nicht antritt, wird aus dem Meisterschaftsbewerb genommen und ist in der nächstfolgenden Saison in der untersten Klasse einzuteilen. In der darauffolgenden Saison hat der Verein kein Aufstiegsrecht. Die Wertung der Spiele dieses Vereins richtet sich nach den ÖFB-Meisterschaftsregeln (§9 Abs.2).

§ 17 Dressenfarben – Ausrüstung der Spieler

(siehe Regel 4 der Spielregeln der FIFA)

a) In Ergänzung des § 22 Meisterschaftsbestimmungen des ÖFB wird festgehalten, dass der Heimverein das Vorrecht der Dressenwahl hat. Unterlässt er es, bei Eintragung des Spieltermins im Netzwerk die Dressenfarbe (Leibchen, Hose, Stutzen) mitzuteilen, so wird er dieses Rechtes verlustig und muss bei bestehender Notwendigkeit in solchen Dressfarben antreten, die zu keiner Verwechslung Anlass geben können. Für Änderungen gelten die Fristen von § 12. Für den Fall, dass der gegnerische Verein trotz Bekanntgabe der Dressenfarbe mit gleichfarbigen Dressen erscheint, muss der Heimverein eine andersfarbige Garnitur Dressen kostenlos zur Verfügung stellen. Jede Mannschaft darf auf ihrer Spielkleidung in einheitlicher und diskreter Form werben. Je ein Spieler pro Mannschaft darf eine andere oder auch zusätzliche Werbung tragen. Jede Werbung darf in ihrer Gesamtwirkung das einheitliche Aussehen der Mannschaftskleidung nicht stören. Werbung auf den Tornetzen oder auf dem Rasen ist verboten.

b) Rückennummern auf den Leibchen: Alle beim KFV gemeldeten Vereine müssen bei Spielen aller Mannschaften (außer bei Meisterschaften in Turnierform) auf den Leibchen Rückennummern tragen, die mit den auf dem Online-Spielbericht angegebenen Nummern übereinstimmen müssen.

§ 18 Spielzeiten

I. Mannschaft	2x 45 Minuten
Challenge	2x 45 Minuten
Unter 17	2x 45 Minuten
Unter 15	2x 40 Minuten
Unter 13	3x 25 Minuten
Unter 11/12	3x 20 Minuten
Unter 9/10	4x 12 Minuten
Frauen	2x 45 Minuten
Unter-7, Unter-8-Turniere:	8 min. bei max. 7 Spielen
Unter-6-Turniere:	6 min. bei max. 7 Spielen

§ 19 Ballgrößen

Ballgröße 3 oder 4 Light bis 290g: U 6 bis U 8

Ballgröße 4 oder 5 Light bis 350g: U 9 bis U 13

Ballgröße 5: U 15, U 17+4, Frauen, Challenge, Kampfmannschaften

§ 20 Internet-Ergebnisdienst

Jeder Verein ist verpflichtet, spätestens 30 Minuten nach Spielende alle Daten jedes Heimspiels (Kampfmannschaften, Challenge, alle Nachwuchsspiele) im Netzwerk in Zusammenarbeit mit dem Spielleiter einzutragen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird dem Strafausschuss zur Anzeige gebracht.

§ 21 Spielverschiebungen bei I. Kampfmannschaften

a) Spielverschiebungen

Die Verlegung eines ausgelosten Meisterschaftsspieles von I. Kampfmannschaften auf einen späteren Tag ist nicht statthaft und wird dem Strafausschuss zur Anzeige gebracht. In besonders begründeten Fällen kann eine Nachverlegung vom Vorsitzenden des Meisterschaftsreferates mit Zustimmung des jeweiligen Klassenobmannes genehmigt werden. Eine Vorverlegung von Spielen ist in beiderseitigem Einverständnis möglich, jedoch gelten für die Schiedsrichteranforderung die in § 12a angeführten Bestimmungen. Der veranstaltende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl der eingeteilte Schiedsrichter als auch die KfV-Geschäftsstelle frühzeitig davon Kenntnis bekommen.

b) Vorverlegungen

Die Vorverlegung von Spielen um mehr als eine Runde kann nur mit schriftlicher Zustimmung des KfV erfolgen. Bezüglich der Genehmigung ist Abs. a analog anzuwenden. Spiele, die für den Auf- und Abstieg oder einen ÖFB-Cupplatz entscheidend sind, können nicht nachverlegt werden.

c) Ausgefallene Spiele

Ausgefallene Spiele werden sofern keine verpflichtenden Ersatztermine feststehen, vom Vorsitzenden des Referates für Kampfmannschaften in Absprache mit dem Klassenobmann und der Geschäftsstelle zum nächstmöglichen Nachtragstermin angesetzt. Sollten die beschlossenen Nachtragstermine nicht ausreichen, wird der Termin vom jeweiligen Klassenobmann und dem Geschäftsführer festgesetzt. Ausständige Nachtragsspiele beim Nachwuchs werden bei verbindlicher Terminvorgabe von der KfV-Geschäftsstelle angesetzt. Bei Nichteinhaltung des Termins wird der gastgebende Verein dem Strafausschuss zur Anzeige gebracht.

§ 22 Eintrittskarten – Ausweise - Preise

Eintrittskarten (Menge je nach Klassenbeschluss KL 40 bzw. 25 Stück; UL 30 bzw. 20 Stück; 1. Klasse 35 bzw. 20 Stück) müssen dem Gegner zugeschickt bzw. bei der Kasse hinterlegt und zur Verfügung gestellt werden.

Es gelten die von den Klassen beschlossenen jeweiligen Mindesteintrittspreise. Kärntner Liga € 9,-, Unterliga € 6,-, 1. Klasse € 5,-, 2. Klasse € 4,-. Die Nettoeinnahmen aus sämtlichen Meisterschaftsspielen verbleiben dem platzwählenden Verein.

Ausweise: Kärntner Liga: 5 Stück (4 Stück Verein, 1 Stück KM-Trainer, welche zum freien Eintritt bei allen Spielen der Kärntner Liga berechtigen).

Unterliga: 7 Stück (2 Stück berechtigen zum freien Eintritt bei allen Spielen der Unterliga. 5 Stück berechtigen zum freien Eintritt bei Auswärtsspielen des am Ausweis angeführten Vereins).

1. und 2. Klasse: 4 Stück (3 Stück für den Verein, welche zum freien Eintritt bei Auswärtsspielen des am Ausweis angeführten Vereins berechtigen; 1 Stück KM-Trainer, welcher zum freien Eintritt bei jedem Spiel der jeweiligen Gruppe berechtigt).

§ 23 Getränkeausschank

Getränkeausschank in Flaschen, Gläsern und Metalldosen ist bei allen Veranstaltungen untersagt. Demnach darf der Ausschank von Getränken aller Art nur in Papier- oder Plastikbechern erfolgen. Bei Nichtbefolgung dieser Verbandsanordnung sind die betreffenden Vereine für die Folgen voll verantwortlich.

§ 24 Bild- und Tonberichterstattung

Die Vereine werden aufmerksam gemacht, dass sämtliche Übertragungsrechte von Pflichtspielen aller Klassen, egal an welche TV- oder Radiounternehmen, nur der KfV erteilen kann. Bei Nichteinhaltung können beim Verein Schadenersatzanforderungen geltend gemacht werden. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen geahndet und können bis zum Ausschluss an der Meisterschaftsteilnahme führen.

§ 25 Spielanmeldung bei der Polizei

Alle Spiele müssen bei der Bundespolizeidirektion (örtliche Polizeibehörde, Veranstaltungsamt) rechtzeitig angemeldet werden. Die Veranstaltungsverbote gemäß K-VAG 2010 sind zu beachten. Am Karfreitag und am 24. Dezember sind Veranstaltungen verboten. Am Karsamstag dürfen Veranstaltungen nicht vor 14 Uhr begonnen werden.

§ 26 Sportplatzvermietungen

Während der Meisterschaftszeit dürfen von den Vereinen Sportplätze für Privatspiele nur von Montag bis Mittwoch vermietet werden, sofern keine Pflichtspiele für diese Termine verpflichtend festgesetzt sind.

§ 27 Sportplätze – Kunstrasenspielfelder

a) Ab der Saison 2004/05 ist es erlaubt, Meisterschaftsspiele ohne Zustimmung des Gegners auf Kunstrasensportplätzen, sofern sie der letzten Generation von Kunstrasen gemäß den UEFA-Richtlinien und den neuesten ÖISS-Richtlinien entsprechen und vom KfV kommissioniert sind, durchzuführen.

Der Gastverein ist verpflichtet, die Meisterschaftsspiele auf einem solchen Kunstrasenspielfeld auszutragen. Der Gastverein ist verpflichtet, Fußballschuhe für Kunstrasenplätze (Noppenschuhe) für seine Spieler zu allen diesen Spielen mitzunehmen, dies vor allem auch im Hinblick darauf, dass die Austragung eines Spieles von Naturrasen auf Kunstrasen witterungsbedingt notwendig ist. Bei der Spieleinladung ist nicht zwingend anzuführen, auf welchem Platz gespielt wird. Die Entscheidung, ob Kunst- oder Naturrasen obliegt dem Heimverein.

b) In der Kärntner Liga ist eine Betreuerzone (Coachingzone) beidseitig jeder Betreuerbank (1 Meter seitlicher Abstand von der Betreuerbank und bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran) mit einem Strich zu markieren.

c) Markierungen mit Kalk oder anderen ätzenden Materialien sind verboten. Alle Linien müssen gleich breit sein, maximal 12 cm, auf jeden Fall gleich breit wie die Torpfosten. Auf Naturrasenspielfeldern dürfen Markierungen nur mit weißer Farbe durchgeführt werden.

d) Mobile Nachwuchstore sind abzusichern, damit durch das Kippen der Tore keine Verletzungen entstehen können. Bei Verletzungen kann in beiden Fällen der Verein dafür haftbar gemacht werden. Der Verein ist verpflichtet, alle Funktionäre, Trainer und Betreuer von dieser Haftung in Kenntnis zu setzen.

§ 28 Private Wettbüros auf Sportplätzen

Durch Beschluss des ÖFB ist es untersagt, Standplätze innerhalb der Stadien (auch auf Parkplätzen, die innerhalb der Sportanlagen liegen) für die Aufstellung privater Wettbüros zur Verfügung zu stellen. Bei Zuwiderhandlungen werden Strafen ausgesprochen und kann die Meisterschaftsspielberechtigung aberkannt werden.

§ 29 Preise für die Sieger

Alle Meister- bzw. Gruppensieger bei Kampfmannschaften erhalten je eine Urkunde für den Verein und 25 Meisterplaketten.

§ 30 Benefiz- und Freundschaftsspiele

Alle Freundschaftsspiele sind beim KFV anzumelden. Wenn es sich um ein internationales Freundschaftsspiel handelt, sind eine „Spielgenehmigung gegen ausländische Gegner“ und eine Schiedsrichteranforderung im Fußball-Online-System durchzuführen. Bei Ausschlüssen oder Anzeigen bei Freundschaftsspielen sind jene Strafinstanzen zur Verfolgung heranzuziehen, welchen der ausgeschlossene Spieler auch bei Pflichtspielen unterliegt (Strafausschuss).

§ 31 Ordnung und Ordnerdienst auf Sportstätten

1. Neben den ‚Meisterschaftsregeln des ÖFB‘ gelten folgende Bestimmungen für den Bereich des Kärntner Fußballverbandes (KFV):

- a) Auf der Laufbahn und dem Spielfeld dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten.
- b) Alle Vereine des KFV müssen für einen Funktionär, einen Trainer, einen Masseur und fünf Ersatzspieler zwei Betreuerbänke für jeweils acht Plätze zur Verfügung stellen. Die genannten Personen haben sich auf diesen Plätzen aufzuhalten, d.h., sie dürfen während des Spieles die markierte technische Zone (Coaching Zone) nur mit Genehmigung des Schiedsrichters verlassen.
- c) Jeweils höchstens fünf Teamoffizielle des Veranstalters sowie des Gastvereins (Teamoffizielle: dazu zählen der Trainer, Mannschaftsbetreuer, Masseur oder Arzt) sind zum Aufenthalt auf der Betreuerbank berechtigt. Sie sind verpflichtend vor Spielbeginn im Online-Spielbericht einzutragen und haben sich entsprechend dem FIFA-Regelwerk, Abschnitt „Technische Zone“, zu verhalten.
- d) Die Markierung der Coaching Zone wird für die Vereine des KFV empfohlen und ist für die Vereine der Regionalliga und der Landesliga verpflichtend durchzuführen.

2. Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf der gesamten Sportanlage – Kabinentrakt, Spielfeld, Zuschauerbereich – Sorge zu tragen.

3. Die Mindestanzahl für den Ordnerdienst wird wie folgt festgelegt: 2. Klasse und 1. Klasse 1 Ordnerobmann und 3 Ordner, Unterliga und Kärntner Liga, 1 Ordnerobmann und 5 Ordner, Regionalliga 1 Ordnerobmann und 9 Ordner. Der eingesetzte Ordnerobmann und die eingesetzten Ordner sind verpflichtet, Ordnerjacken in Leuchtfarbe angezogen zu haben, um für Spieloffizielle und Hilfe suchende Menschen als Sicherheitspersonal erkennbar zu sein. Zur Ausübung der Ordnerfunktion sind nur mit Ordnerjacken gekennzeichnete Personen befugt.

4. Zur Optimierung der Sicherheit auf unseren Fußballplätzen wird dem veranstaltenden Verein empfohlen, dass der Ordnerobmann kurz vor Spielbeginn mit dem Schiedsrichter persönlich Kontakt aufnimmt. Diese Kontaktaufnahme soll die Kommunikation zwischen Schiedsrichter, seinen Assistenten und dem Ordnerdienst des veranstaltenden Vereines

verbessern. Weiters sollen bei diesem Gespräch die jeweiligen Standorte der Ordner und allenfalls zu erwartende Problemstellungen erörtert werden.

Der Ordnerobmann hat allen Ordnungsanweisungen des Schiedsrichters Folge zu leisten und nach Möglichkeit umzusetzen.

Bei Gefahr von Ausschreitungen ist den Schiedsrichtern bis zum Erreichen des jeweiligen Verkehrsmittels eine Begleitung durch Ordner sicherzustellen.

5. Sofern die vorstehende Bestimmung des § 34 sinngemäß erfüllt wird, kann ein veranstaltender Verein anstatt der Ordner auch einen gewerblichen Sicherheitsdienst für die Aufgaben des Ordnerdienstes einsetzen.

6. Während Wettbewerbsspielen muss das vom KFV vorgeschriebene Sanitätsmaterial für die ‚Erste Hilfe‘ zur Verfügung stehen (1 Trage, 2 Decken, ein fix montierter befüllter Sanitätskasten).

7. Die schuldhafte Nichtbeachtung dieser Bestimmung zieht Strafen nach der Rechtspflegeordnung des ÖFB nach sich.

§ 32 Trainer

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Trainerordnung und der Meisterschaftsregeln des ÖFB wird hingewiesen.

Für aufsteigende Vereine (Aufsteiger) gilt der § 28 Abs. 1.) der ÖFB-Meisterschaftsregeln erst im zweiten Jahr!

Zeitraum der Kontrolltätigkeit: Meisterschaftsbeginn (Herbst/Frühjahr) bis zum jeweiligen Meisterschaftsende (Herbst/Frühjahr).

Verstöße gegen diese Bestimmungen sind vom Strafausschuss des jeweiligen Landesverbandes bzw. der Bundesliga zu ahnden.

Interimstrainer:

Bei Änderungen während eines Meisterschaftshalbjahres erfolgt bis spätestens zu Beginn des nächsten Halbjahres (jeweilige Vorbereitungszeit zählt zum Halbjahr dazu) dann keine Sanktion, sofern der interimistisch bestellte Trainer zumindest die nächst niedrigere Ausbildungserlaubnis besitzt.

Ein Trainer kann erst dann interimistisch bestellt werden, wenn vorher ein qualifizierter Trainer mit Beginn der jeweiligen Halbsaison (= Trainingsbeginn) beschäftigt wurde, der auch mindestens die ersten drei Meisterschaftsspiele pro Halbsaison (Frühjahr/Herbst) die Mannschaft trainieren und betreuen muss.

Der vom Verein für die Kampfmannschaft gemeldete Trainer hat seine Aufgaben beim Training (Leitung des Trainings) und bei den Spielen (Aufstellung, Coaching usw.) auch tatsächlich selber auszuüben.

Die Verantwortung für diese Mannschaft muss nach außen hin auch klar erkennbar sein. Die Angabe von falschen Daten und die Nominierung eines Trainers, der seine Tätigkeit bei diesem Verein nicht tatsächlich ausübt und somit nur zum Schein auftritt, können ebenfalls eine Bestrafung für den Verein und den nominierten Trainer wegen Irreführung des Verbandes bzw. der Bundesliga nach sich ziehen.

Bei nicht zeitgerechter Meldung jeder Traineränderung wird der Verein dem STRAFA des KFV zur Anzeige gebracht („Nichtbefolgung einer Verbandsanordnung“).

Des Weiteren hat dies zur Folge, dass bei nicht zeitgerechter Meldung die Auswirkungen des § 121 ÖFB-Rechtspflegeordnung eintreten, so lange bis vom betreffenden Verein eine offizielle schriftliche Mitteilung an den KFV erfolgt.

Trainerfortbildung

Die Trainerfortbildung ist gemäß der Trainerordnung des ÖFB durchzuführen.

BÖFL-Kurse:

Die Fortbildungskurse des Bundes Österreichischer Fußballlehrer werden vom KFV als Fortbildung anerkannt, sofern der jeweilige Kurs auch vom ÖFB anerkannt wird. Die Anerkennung wird für jeden Kurs gesondert geprüft!

§ 33 Vereinsförderung 2023/24

Allgemeines

Der KFV gewährt Vereinen, die ihre Nachwuchsmannschaften (U6 – U17+4 sowie Mädchen) und Frauenkampfmannschaften (KFV und ÖFB-Bewerbe) von ausgebildeten Trainern trainieren und betreuen lassen, über Ansuchen eine finanzielle Förderung gemäß Punkt A).

Weiters erfolgt eine Förderung gemäß Punkt B) und C).

A) Trainerförderung

Eine Förderung kann nur zugeteilt werden, wenn der Verein folgende Bedingungen erfüllt:

1) Anforderungsprofil:

Mindestanforderung je Klasse, wobei verschiedene Altersstufen gefordert sind:

Bundesliga:	3 Großfeld/3 Kleinfeld
Regionalliga:	2 Großfeld/3 Kleinfeld
Kärntner Liga:	2 Großfeld/3 Kleinfeld
Untерliga:	1 Großfeld/3 Kleinfeld
1.Klasse:	1 Großfeld/2 Kleinfeld
2.Klasse/nur Nachwuchs:	0 Großfeld/2 Kleinfeld
Frauenvereine:	0 Großfeld/1 Kleinfeld

Großfeld=U13-U17

Kleinfeld=U6-U12

Mädchenmannschaften sind Knabenmannschaften/Jugendmannschaften derselben Altersstufe gleichgestellt.

Fehlende Mannschaften im Bereich U9-U10 können durch eine zusätzliche Mannschaft im Bereich U11-U17 ersetzt werden. Umgekehrt ist dies nicht möglich.

Für Aufsteiger gibt es keine Ausnahme vom Anforderungsprofil.

Spielgemeinschaften: Dem federführenden Verein wird die Mannschaft zugerechnet.

Besondere Spielgemeinschaften im Jugendfußball sind gemäß den Bestimmungen des KFV möglich.

Bei Zurückziehung von Mannschaften und damit verbundener Nichterfüllung des Anforderungsprofils entfällt die gesamte Trainerförderung!

Bei Zurückziehung einzelner Mannschaften oder negativer Trainingskontrolle entfällt die Förderung für diesen Trainer.

2) Nachwuchsleiter:

Nennung eines Nachwuchsleiters mit Mindesttrainerqualifikation (Kinderkurs, Nachwuchsbetreuer alt oder ÖFB-D-Diplom), der verpflichtend an einer halbtägigen Informationsveranstaltung des KFV für Nachwuchsleiter pro Saison teilnimmt.

Ein Nachwuchsleiter kann nur für einen Verein tätig sein.

3) Mindestqualifikationen:

Kinderfußball, Mädchen- und KFV-Frauenfußball: Kindertrainerkurs neu, Nachwuchsbetreuer alt oder ÖFB-D-Diplom

Jugendfußball (ab U13): Jugendtrainerkurs neu, Landesverbandstrainer alt oder UEFA-C-Diplom

Tormanntrainer: KFV-Tormanntrainerausbildung neu oder ÖFB-Torwarttrainer-C-Diplom

Frauen Bundesliga: gemäß ÖFB-Bestimmungen

4) Förderkreis:

- Mehrfachmeldungen von Trainern:

Ein Trainer kann maximal für zwei verschiedene Mannschaften eine Subvention erhalten.

Trainiert ein Trainer im Kinderfußball zwei Mannschaften, so müssen zumindest drei Jahrgänge zwischen den zu trainierenden Mannschaften liegen (U6 und U10, U7 und U11, U8 und U12) und darf kein gemeinsames Training stattfinden.

Kampfmannschaftstrainern ist es erlaubt eine Kindermannschaft (U12 bis U6) oder Jugendmannschaft (U17, U15 oder U13) zu trainieren.

- Mehrfachmeldungen von Mannschaften:

Eine Förderung von 2 Mannschaften in derselben Altersstufe ist möglich. Es müssen aber verschiedene Trainer gemeldet werden (z.B.: U8/1 und U8/2).

- Ein Trainer-zwei Vereine:

Eine Förderung von verschiedenen Vereinen für ein und denselben Trainer ist nicht möglich.

Es werden nur Trainer gefördert, die einen gültigen, vom KFV oder ÖFB bestätigten Trainerausweis vorweisen können. Der zur Förderung eingereichte Trainer ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Fortbildungskurse des ÖFB bzw. des KFV in dem vom KFV und/oder ÖFB vorgegebenen Zeitraum zu besuchen, widrigenfalls er nicht gefördert wird. Eine Absolvierung der Fortbildung während der laufenden Saison ist möglich.

Eine Halbjahresförderung für einen Trainer ist nicht möglich!

Erfolgt jedoch ein Trainerwechsel während der Herbstsaison und gibt der Verein bis zum 15. Jänner einen anders qualifizierten Trainer bekannt, erhält er halbjährlich die Förderung aliquot nach Ausbildung des Trainers zuerkannt. Gibt er den Trainerwechsel später bekannt, so wird nur die niedrigere Ausbildung berücksichtigt. Hat der neue Trainer keine Ausbildung, so verfällt auch die Förderung für den bisher tätigen Trainer.

5) Tormanntrainer:

Subventionierte Tormanntrainer müssen bei mindestens drei Nachwuchs-Mannschaften in jeweils verschiedenen Altersstufen (U 11 bis U 17) trainieren. Ein Training durch den Tormanntrainer der Kampfmannschaft ist möglich, wobei das Training getrennt von den Nachwuchsmannschaften stattfinden muss.

6. Training:

Für das Training gelten folgende Auflagen:

a) Mindestens dreimaliges Training pro Woche im Jugendfußball (U13 – U17) und mindestens zweimaliges Training pro Woche im Kinder- und Mädchenfußball (U12 – U6). Samstage bzw. Sonntage gelten nicht als Trainingstage. Ausgenommen ist ein Trainingstag, wenn ein Meisterschaftsspiel auf einen Werktag fällt (Montag bis Freitag). Findet das offizielle Meisterschaftsspiel am Freitag statt, ist der Sonntag als Trainingstermin möglich.

(Gültig nur offizielle Auslosung des KFV!).

b) Folgende Trainingsdauer ist einzuhalten:

U6 bis U10 (60 Min.),

U11/U 12 (75 Min.),

U13 bis U17+4 (90 Min.)

c) Beginn der Trainingskontrollen drei Wochen vor dem vom KFV festgesetzten Meisterschaftsbeginn.

d) Ende der Trainingskontrollen ist der offizielle Meisterschaftsschluss (Vorverlegung von Spielen wird nicht berücksichtigt!).

7. Kontrolle des Trainings:

Der KFV wird durch seine Organe unangemeldete Kontrollen des Trainings durchführen. Die Kontrollen beginnen drei Wochen vor Meisterschaftsbeginn. Werden dabei Unzulänglichkeiten festgestellt, werden diese dem Verein schriftlich mitgeteilt. Wenn bei der Kontrolle festgestellt wird, dass kein Training abgehalten wurde, erfolgt keine Förderung. Wird das Training bei der Kontrolle nicht vom gemeldeten Trainer geleitet, wird keine Förderung zuerkannt. Bei gemeinsamem Training von verschiedenen geförderten Mannschaften wird ebenfalls keine Förderung zuerkannt.

Die Vereine/Trainer haben dafür zu sorgen, dass die Spieler vollzählig am Training teilnehmen. Eine wiederholt mangelhafte Teilnahme führt zur Aberkennung der Förderung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der für die Subvention genannte Trainer die Mannschaft bei den Meisterschaftsspielen auch betreuen muss.

8. Änderungen (Trainingszeiten/Trainingsorte):

Jede Änderung einer Trainingszeit bzw. eines Trainingsortes ist dem KFV zeitgerecht und schriftlich per E-Mail (michael.salbrechter@kfv-fussball.at) bekannt zu geben. Diese Regelung gilt auch, wenn das Training wegen eines Spieltermins verschoben wird. Nachträglich dem KFV übermittelte Änderungen des Trainings (Ort/Zeit) werden nicht zur Kenntnis genommen.

Ein Trainerwechsel ist umgehend dem KFV schriftlich bekannt zu geben!

9. Zurückziehung von Mannschaften:

Bei Zurückziehung einer Mannschaft aus dem Bewerb wird ausnahmslos keine Förderung für den Trainer dieser Mannschaft zuerkannt!

10. Ansuchen, Überweisung der Förderung:

Im Fußball-Online-Programm kann um Förderung angesucht werden. Die Daten müssen vollständig ausgefüllt bis zum festgesetzten Termin eingetragen werden. Unvollständig ausgefüllte Ansuchen oder Ansuchen von Trainern ohne entsprechende Ausbildung bzw. Doppelmeldungen werden nicht berücksichtigt!

Die Zuerkennung des Förderbetrages erfolgt nach Ende der Meisterschaft der jeweiligen Spielsaison. Die Zuerkennung und die Art des Förderbetrages erfolgt durch den Vorstand des KFV. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

11. Punktesystem-Förderhöhe

Nach Erfüllung aller Voraussetzungen gemäß Punkt A) erhält der Verein eine Subvention nach den Maßstäben der Trainerqualifikation und dem festgelegten Multiplikator:

Trainerqualifikation:

TRAINERQUALIFIKATION	Punkte
KINDERTRAINERKURS neu	5
NACHWUCHSBETREUER alt	5
ÖFB-D-Diplom	5
JUGENDTRAINERKURS neu	8
LANDESVERBANDSTRAINER alt	8
UEFA-C-Diplom	8
UEFA – B Lizenz neu	14
UEFA – B Lizenz alt	14
UEFA – A Lizenz	17
UEFA – Profi Lizenz	20
KFV TM-Trainer Grundkurs	5
ÖFB-Torwarttrainer-C-Diplom	5
ÖFB-Torwarttrainer-B-Diplom	10
UEFA-Torwarttrainer-A-Diplom	15
Zusatzpunkte für ÖFB-Elite-Juniorenlizenz (Spitze)	+ 10
ÖFB-Juniorenlizenz (Breite)	+ 5

Multiplikator:

MULTIPLIKATOR Festgelegt auf Grund von - Gesamtaufwand - Trainingshäufigkeit	
--	--

- Spielanzahl	
U6 - U7 - U8	X 1
U9 - U10 - U11 - U12	X 2
U13 - U15	X 3
Frauen KM	X 4
U17	X 5

Die entsprechende Trainerqualifikation wird mit dem entsprechenden Multiplikator multipliziert. Die vom KFV zur Verfügung gestellte Gesamtfördersumme wird durch die Gesamtsumme aller Punkte für alle genannten Trainer dividiert und ergibt den einzelnen Punktwert für jeden Trainer. Kurzfristige Adaptionen des Punktwertes und des Multiplikators erfolgen durch den Vorstand des KFV.

B) Projektförderung

- Bundessportfördermittel für die Teilnahme an der Eliteligameisterschaft U13, U15 und U17.
- Bundessportfördermittel für die Führung von je einer Mannschaft in den Bereichen U6-U8, U9/U10, U11/U12, U13, U15 oder U17+4.

C) Mannschaftsförderung

Bundessportfördermittel für die Teilnahme an der regionalen Meisterschaft pro Mannschaft in der Alterskategorie U9, U10, U11, U12, U13, U15, U17. In den Alterskategorien U6, U7, U8 wird jeweils nur eine Mannschaft gefördert.

Jede reine Mädchenmannschaft erhält eine Förderung.

Es sind keine weiteren Voraussetzungen notwendig und kein Antrag zu stellen. Die Zuteilung erfolgt automatisch durch die Geschäftsstelle. Bei Zurückziehung vor Ende der Meisterschaft wird keine Zuteilung vorgenommen.

§ 34 Sonderbestimmungen

Die „Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft im KFV“ stellen eine Verbandsanordnung dar.

In allen in diesen Richtlinien nicht vorhergesehenen Sportrechtsangelegenheiten entscheidet in 1. Instanz das Referat für Kampfmansschaften bzw. Nachwuchs, sofern aufgrund der Satzungen nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Anhang

Bestimmungen für 2. Mannschaften in den Wettbewerben des KFV 2023/2024

1. Vereine der Regionalliga, Kärntner Liga und Unterliga können eine 2. Mannschaft nennen, wenn sie eine bestimmte Anzahl an NW-Mannschaften in den Meisterschaften stellen (siehe Punkt 4). Die zweite Mannschaft, auch in Form einer Spielgemeinschaft, muss zumindest zwei Klassen unter der Kampfmannschaft spielen (RL-UL, KI-1.Kl., UL-2.Kl.)

Für die Bundesligavereine gelten die Bestimmungen in Punkt 9.

Eine 2. Mannschaft kann auch als Spielgemeinschaft mit der ersten oder zweiten Mannschaft eines anderen Vereins geführt werden, sofern beide Vereine die Voraussetzungen erfüllen. Sofern zwei zweite Mannschaften eine Spielgemeinschaft bilden, müssen ebenso beide Vereine die Voraussetzungen erfüllen. Es gelten immer für die gesamte Spielgemeinschaft die Einsatzregelung für zweite Mannschaften (siehe Punkt 5 und 6,)

2. Mannschaftsmeldung:

Die Teilnahme einer 2. Mannschaft hat zusammen mit der Mannschaftsmeldung der 1. Mannschaft zu erfolgen. Zurückziehungen werden gemäß §3 Abs.7 der KFV-Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft im KFV behandelt.

Werden während der laufenden Saison die geforderten NW-Mannschaften nicht mehr gestellt, so verbleibt die 2. Mannschaft im jeweiligen Bewerb. Der Verein kann aber in der darauffolgenden Saison keine 2. Mannschaft nennen, auch wenn er die Voraussetzungen erfüllen würde.

3. Neuanmeldung:

Bei einer Neumeldung einer 2. Mannschaft ist diese automatisch in die 2. Klasse der KFV – Meisterschaft einzuteilen. Eine Ausnahme davon bildet die 2. Mannschaft eines Bundesligavereines.

4. Voraussetzungen zur Nennung einer 2. Mannschaft:

Für die Nennung einer 2. Mannschaft sind folgende Mannschaften aus untenstehenden Altersklassen verpflichtend während der gesamten Meisterschaft zu stellen (fünf Mannschaften):

3 Mannschaften aus den Bereichen Unter 9 bis Unter 13

1 Mannschaft Unter 15

1 Mannschaft Unter 17

Frauenmannschaften:

Eine Frauenmannschaft ersetzt eine fehlende Mannschaft im Kinderfußball (U9 – U13).

Spielgemeinschaften:

Spielgemeinschaften im Bereich U9 bis U12 zählen ausschließlich für den federführenden Verein.

Besondere Spielgemeinschaften:

Die besondere Spielgemeinschaft (8:8, 7:7) wird für beide Vereine angerechnet, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

– 8:8 im Jugendfußball:

Wenn bei einer Spielgemeinschaft zweier Vereine jeder der beiden auf einer Spielerkaderliste dem KfV mindestens je acht nachwuchsspielberechtigte Spieler der beiden älteren Jahrgänge der jeweiligen Alterskategorie seines Vereines schriftlich meldet, so wird die Mannschaft auch für den nicht federführenden Verein anerkannt. Die Spielerkaderliste ist mit maximal 22 Spielern begrenzt.

– 7:7 im Bereich U13:

Wenn bei einer Spielgemeinschaft zweier Vereine jeder der beiden auf einer Spielerkaderliste dem KfV mindestens je sieben nachwuchsspielberechtigte Spieler der beiden älteren Jahrgänge der jeweiligen Alterskategorie seines Vereines schriftlich meldet, so wird die Mannschaft auch für den nicht federführenden Verein anerkannt. Die Spielerkaderliste ist mit maximal 20 Spielern begrenzt.

5. Spielberechtigung:

In der 2. Mannschaft müssen 10 Spieler, die für die U23 (01.01.2001) spielberechtigt sind, am Spielbericht nominiert werden.

6. Einsatzregelungen:

- a) Alle Spieler eines Vereins können sowohl in der 1. als auch in der 2. Mannschaft zum Einsatz gebracht werden.
- b) **Achtung Bestimmungsänderung: Alle Spieler eines Vereins können sowohl in der 1. als auch in der 2. Mannschaft zum Einsatz gebracht werden. Spielt ein Spieler an einem Spieltag mehr als eine Halbzeit in der 1. Mannschaft, so ist er in dem am selben Spieltag stattfindenden Spiel der 2. Mannschaft nicht spielberechtigt.**
- c) Bei spielfreien Terminen wird das letzte Spiel der 1. Mannschaft zur Berechnung herangezogen.
cc): Bei Spielen der 2. Mannschaft, die vor Beginn der Meisterschaft der 1. Mannschaft stattfinden, wird zur Berechnung immer die 1. Runde der 1. Mannschaft herangezogen.
- d) Bei Nachtragsterminen wird das Spiel mit der ursprünglichen Runde gekoppelt. Sofern die ursprüngliche Runde ein spielfreier Termin war, wird wie in Punkt c) vorgegangen.
- e) Bei Verstoß gegen die Punkte a) bis d) wird das jeweils später stattfindende Spiel strafverifiziert.
- f) Spielt ein Spieler in einem der letzten zwei Spiele am Ende des Meisterschaftsbewerbes der Kampfmannschaft mehr als eine Halbzeit, so ist er für die restlichen Spiele im noch laufenden Meisterschaftsbewerb der 2. Mannschaft nicht spielberechtigt.
Relegationsspiele zählen zum Meisterschaftsbewerb. Für nachwuchsspielberechtigte Spieler und den Tormann gilt diese Regelung nicht.
- g) Bei zeitgleicher Beendigung der betreffenden Meisterschaftsbewerbe gilt die Regelung von Abs. f) nicht.
- h) Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit werden für die Frage der Einsatzberechtigung die entsprechenden Einsätze in der 1. Mannschaft der letzten vier Spiele des abgebenden Vereines herangezogen.

7. Spieltag:

Als Spieltag gilt bei Wochenendrunden der Zeitraum von Fr. bis So/Mo; bei Werktagsrunden Mo/Di bis Do oder ein anderer vom Verband festgesetzter Termin. Als Pflichttermin gilt jener Termin, der in der Auslosung festgesetzt wurde. Eine Verbandsfestsetzung eines verschobenen Termins gilt ebenso als Pflichttermin.

8. Aufstiegsrecht:

a) Für 2. Mannschaften gilt grundsätzlich ein Aufstiegsrecht. Dieses reicht bis zwei Spielklassen unterhalb jener der jeweiligen 1. Mannschaft. (RL-UL; KL-1.Klasse; UL-2.Klasse). Bei Abstieg der 1. Mannschaft des Vereins ist die 2.Mannschaft ebenfalls zum Abstieg in eine niedrigere Spielklasse verpflichtet, sodass der Klassenabstand wiederhergestellt ist. Hierbei wird die 2.Mannschaft am Ende der Meisterschaft an die letzte Stelle gereiht und steigt somit ab. Bei gleichzeitigem Aufstieg z.B. eines UL-Vereins hat auch die 2.Mannschaft ein Aufstiegsrecht in die 1.Klasse.

b) Kampfmannschaften, die eine Spielgemeinschaft mit einer zweiten Mannschaft bilden, haben kein Aufstiegsrecht.

9. Bundesliga:

a) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des ÖFB über die Teilnahme von Amateurmansschaften der Vereine der Österr. Fußballbundesliga in den Bewerbungen der Landesverbände.

Von einem Bundesligaverein kann die 2. Mannschaft nicht als Spielgemeinschaft mit einem anderen Verein geführt werden. Ein BL-Verein, der im zweiten Jahr seiner Verpflichtung zur Teilnahme an der Meisterschaft des LV nicht nachkommt, verliert in der Folge im 3. Jahr den Anspruch auf Teilnahme seiner 2. Mannschaft an der Meisterschaft im KFV. Im 4.Jahr ist eine Teilnahme wieder möglich.

b) Meldet ein BL – Verein zusätzlich zu seiner Amateurmansschaft noch eine 2. Mannschaft, so ist diese wie ein eigener Verein zu behandeln. Ein Einsatz von Spielern dieser 2. Mannschaft in der 1. Mannschaft oder Amateurmansschaft ist nicht gestattet. Wird diese 2. Mannschaft zudem als Spielgemeinschaft geführt, ist sie nicht aufstiegsberechtigt.

10. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden gemäß der ÖFB-Rechtspflegeordnung sanktioniert.

Fallkonstellation:

Fall 1: Zweite Mannschaft beendet die Meisterschaft früher als die erste Mannschaft und spielt Relegation.

Spiel 1 der Relegation unter der Woche gilt als spielfreie Runde für die erste Mannschaft, dadurch gilt die Regelung des Punkt 6 f).

Spiel 2 der Relegation gilt als normaler Spieltag.

Fall 2: Erste Mannschaft verzichtet auf Relegation. Zweite Mannschaft spielt noch Meisterschaft bzw. Relegation. Dadurch ist Meisterschaft für erste Mannschaft beendet. Für die zweite Mannschaft gilt in der Folge zusätzlich die Regelung des Punkt 6 f).

Fall 3: Sowohl erste als auch zweite Mannschaft spielen Relegation.

Bei parallelen Relegationsterminen gilt die Regelung des Punkt 6 b). Bestreitet die zweite Mannschaft weitere Relegationsspiele so gilt für die zweite Mannschaft in der Folge zusätzlich die Regelung des Punkt 6 f).